Beiträge

zur

Lateinischen Grammatik.

I.



Beiträge

zur

Lateinischen Grammatik.

I.

Von

L. C. M. Aubert,

Professor der lateinischen Philologie an der königl. norwegischen Frederiks-Universität zu Christiania.

Christiania.

Johan Dahl.

Druck von Brøgger & Christie.

1856.

1858, May 2.

Gift of

The University of Christiania,

Norway.

Vorwort.

Eine so geringfügige Sache wie vorliegende akademische Gelegenheitsschrift — denn das ist sie wenigstens der äusseren Erscheinung und der Veranlassung ihrer Herausgabe nach — wird keines weitläuftigen Vorwortes bedürftig seyn. Dem Verfasser derselben lag früher die Verpflichtung ob, zu den beiden jährlichen akademischen Feierlichkeiten der hiesigen Universität durch ein lateinisches Programm einzuladen. Nachdem aber die früheren jährlichen akademischen Feierlichkeiten nun schon seit Jahren an unserer Universität eingestellt worden sind, ist die für die allgemeine Wissenschaftlichkeit gewiß erspriesslichere Sitte aufgekommen, anstatt jener lateinischen Einladungsschriften den halbjahrigen index scholarum mit einer nicht gar zu weitläuftigen wissenschaftlichen Arbeit zu begleiten. Die Gründe und Bedenklichkeiten, die den vorigen

officiellen Verfasser der lateinischen Universitätsprogramme früher davon abhielten, zu der neuen akademische Sitte nun auch einen freiwilligen Beitrag zu liefern, dürften von selbst einleuchtend seyn. Mußte er doch bei dem Wetteifer, womit diese Gelegenheit zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten meistens gesucht und benutzt wurde, befürchten, einer mehr berechtigten und wichtigern Arbeit durch das, was er zu bieten hatte, in den Weg zu treten. Seitdem aber durch die Liberalität unserer Nationalversammlung der akademische Senat sich in den Stand gesetzt sieht, wenn die Umstände es so mit sich bringen und die Abhandlungen nicht gar zu weitläuftig sind, bisweilen zwei solche akademische Gelegenheitsschriften ausgehen zu lassen, brauchte der Verfasser dieses sich auch nicht länger zurückzuhalten, sondern durfte auch daran denken sein Scherflein beizutragen; auch mochte er nicht länger ganz verstummen. Und so sei hiemit das Eis wenigstens gebrochen.

Daß der Verfasser sich einer fremden Sprache bedient, geschieht natürlich, weil er sich ein größeres philologisches Publicum, als hier zu Lande für lateinische grammatische Untersuchungen zu erwarten war, wünschte. Daß er nicht wie früher lateinisch schreibt, wodurch er, wenn, was er schriebe, es sonst verdiente, auf ein noch größeres Publicum Rechnung machen dürfte, wird darin seine Erklärung oder Entschuldigung finden, daß in der alten grammatischen Wissen-

schaft, den einzigen Apollonios Dyscolos etwa ausgenommen, die Syntax doch eigentlich ganz fehlt, und eine wirklich lateinische syntaktische Terminologie sich bei den Alten selbst also nicht entwickelt hat. Daß über syntaktische Gegenstände in Deutschland und anderswo Viel lateinisch geschrieben wird, wie ich es auch selbst früher gewagt habe, weiß ich zwar wohl, und bei Vielen mag der lateinische Ausdruck nach den Umständen recht gelungen seyn. Nicht ganz selten muß man doch sagen: vestigia terrent.

Im hohen Norden aber lateinisch-grammatische Abhandlungen deutsch zu schreiben heißt eigentlich, so könnte es scheinen, Eulen nach Athen tragen. Sieht man ja doch fast alljährlich ganze lateinische Grammatiken aus der deutschen Presse hervorgehen, und hat man ja deren in den letzten 30 Jahren eine schon fast unübersehbare Reihe erhalten. Nichtsdestoweniger möchte es doch wohl kein so großes Paradox sein, zu behaupten, daß eben dieser scheinbare Überfluß den Mangel bezeugt. Denn der Schluß scheint wenigstens ziemlich befugt zu sein, daß keine von allen den vielen deutsch geschriebenen lateinischen Grammatiken überhaupt sehr angesprochen oder den Forderungen, die man an ein solches Lehrbuch zu stellen berechtigt ist, im Ganzen Genüge gethan hat. Denn sonst, wenn ein solches Lehrbuch im Hauptsächlichen wenigstens Beifall verdiente und im Ganzen jeder billigen Forderung entspräche, wäre es doch, sollte man

glauben, für die lateinisch-grammatische Wissenschaft und ihre Anwendung in dem Schulunterricht ergiebiger und ersprieslicher, die Kräfte auf diesem Felde lieber dahin zu richten, daß man die möglichen Mängel, die an einem solchen Lehrbuche noch hafteten, verbesserte, die etwaigen Irrthümer, die ihm anklebten, entfernte, so, daß dasselbe im Ganzen doch beifallswürdige Lehrbuch bereichert und berichtigt in verschönerter Gestalt wieder hervortreten dürfte. Dem sei nun wie ihm wolle — und ein Fremder kann natürlich nicht so leicht alle Verhältniße durchschauen — so wäre wenigstens der Schluß unberechtigt, den man aus einer solchen Menge lateinisch-grammatischer Lehrbücher in Deutschland zu ziehen geneigt sein könnte, daß die wissenschaftliche Erkenntniß in dem lateinisch-grammatischen Studium nun völlig erschöpft, alle Fragen nun erledigt, alle Unregelmäßigkeiten in der Rede nun erklärt seyen, und daß es nur noch bloß dies gälte, wie man die schon völlig ausgebeutete grammatische Wissenschaft in die best möglichste und pädagogisch schicklichste Form und Methode zu bringen habe. So weit ist es doch aber noch nicht gekommen, und das wird wohl noch lange nicht der Fall seyn. Ja ich fürchte nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß in der weit schwierigern und verwickeltern griechischen Sprache im Ganzen besonders durch das Bestreben deutscher Gelehrten nicht Unbedeutendes mehr gethan ist für die Erforschung der Dun-

fenheiten und feinen Nuancen, und der oft durch das Dunkel der Sprachkürze tief verdeckten Unregelmäßigkeiten der Rede, überhaupt zur Erhellung der Schwierigkeiten der Syntax, als in der leichteren lateinischen. Und dem sollte doch eigentlich nicht so sein, so lange der Unterricht in der lateinischen Sprache doch noch die Grundlage des allgemeinen grammatischen Unterrichts der Jugend bildet. Daß die Bearbeitung der lateinischen Sprache hinwiederum in der Elementar- und Formenlehre wie in der Wortbildungslehre, um ein nicht ganz Unbedeutendes vor der der griechischen Sprache auf denselben Feldern vorgeschritten seyn mag, will ich nicht in Abrede stellen.

Die nachfolgende Erörterung einiger freilich nicht sehr erheblichen, jedenfalls nicht tief eingreifenden, grammatischen Fragen, von kritisch-revidirendem Standpunkte aus, mögen jedenfalls etwa so viel zeigen, daß selbst auf dem wohl fast am meisten bearbeiteten grammatischen Felde noch Irrthümer zu berichtigen und neue, hoffentlich richtigere, Ansichten zu gewinnen seyen. Überhaupt mögen auch wohl selbständige grammatische Monographien und tiefer eingehende Detailuntersuchungen, sollten sie auch nicht überall die ganze Wahrheit treffen, wenn sie nur Methode und rechte Art haben, der grammatischen Erkenntniß weit förderlicher seyn als um der einen oder anderen neuen Ansicht wegen sogleich in die Welt geschickte neue lateinische grammatische Lehr-

bücher, die am Ende wenig oder nichts Neues oder Besseres als die früheren darbieten. Sollten diese wenigen Blätter einige Berücksichtigung bei dem philologischen Publicum finden, so werde ich hoffentlich später andere Detailuntersuchungen bei einer nicht gar zu fernen Gelegenheit nachfolgen lassen.

Christiania, den 3ten Januar 1856.

Über einige Arten des lateinischen Genitivs.

1.

Der Genitiv der Eigenschaft (Qualitatis).

Die bestimmte Begrenzung des Verhältnißes zwischen den Begriffen, das im Genitiv der Eigenschaft seinen Ausdruck findet, ist kaum leicht zu geben, und dieser Gebrauch des Genitivs grenzt mit anderweitigem Gebrauche desselben Casus oft so nahe zusammen, daß die Scheidung schwierig genug wird. Dieß mag die Ursache seyn, warum man bei sonst tüchtigen Grammatikern eben in diesem Punkt nicht selten auf Verwechselungen stößt. Sehr auffallend sind besonders die Verwechselungen und Irrthümer, die man hinsichtlich dieses Gebrauchs des Genitivs bei dem um den grammatischen Sprachgebrauch des Tacitus sonst hochverdienten Roth in seinem 9ten Excurs zu Tacitus Agricola findet. Eben dieser Umstand hat mich zuerst veranlaßt diesen Gebrauch des Genitivs in einigen Punkten zu erörtern, obgleich ich mir gewiß nicht zutraue, die verschiedenen Fragen, die sich hier aufdrängen, alle völlig zu erledigen.

Die, vielleicht wenig erhebliche, Frage, ob dieser Genitiv der Eigenschaft ursprünglich als Prädicirung oder als Apposition gesetzt werde, scheint nicht so schwierig zu beantworten zu seyn. Madvig (§ 287 der 3ten dän. Ausg.) und wohl die meisten deutschen Grammatiker (jedenfalls Krüger, Zumpt, Ramshorn) scheinen die Apposition hier als das primäre Verhältniß zu betrachten. Von diesen zwei syntaktischen Ver-

hältnißen ist doch wohl überhaupt die Prädicirung als das Ursprüngliche, die Apposition als der daraus hervorgegangene verkürzte Ausdruck zu betrachten, wie dies wohl der treffliche Grammatiker Diez Roman. Sprachl. 3, 30 (n. 12) mit vollem Recht annimmt. Da dieser Gebrauch des Genitivs in die Sphäre dieses Casus gehört, worin derselbe von einem andern Substantiv abhängt (welchen generellen Gebrauch des Genitivs die deutschen Grammatiker mit dem Namen Genitivus attributivus bezeichnen), und namentlich, wie dies oft auch in anderen Verhältnissen der Fall ist, der Zusammensetzung von zwei Substantiven in anderen Sprachen entspricht, so ist wohl auch in der Prädicirung ursprünglich ein Gattungsname der Träger dieses Genitivs (Qualitatis). Bei Species (z. B. Thiernamen) und Individuen (nomina propria) wird nämlich, wie gelehrt wird, gewöhnlich der Gattungsbegriff hinzugefügt, wovon dann der Genitivs unmittelbar abhängt („die Eigenschaft wird nämlich als den Gegenstand, dem sie angehört, innehabend, erfüllend, durchdringend, gedacht; der Gegenstand ist daher gleichsam das Besitzthum oder der Sitz der Eigenschaft" Krüger § 339). Dies gilt aber im gewöhnlichen Sprachgebrauch überwiegend von diesem Genitiv, wenn er in der Apposition steht, während in der Prädicirung ein solcher Gattungsbegriff weit öfter fehlt, als gefunden wird*), wie dies auch beim Ablativ der Beschreibung der Fall ist. Es leuchtet nämlich ein, daß die Deutlichkeit der Rede in der Apposition gewöhnlich einen solchen Zusatz heischt, weil ja die Form der Apposition eigentlich die Congruenz ist, während die Form der Prädicirung überhaupt vielgestaltiger ist, und in diesem Fall schon hinreichend durch das Prädicirungsverb angezeigt wird. Der Genitiv der Eigenschaft, wenn er als Apposition gefaßt werden soll, kann, allein gesetzt, leicht undeutlich werden. Der Gattungsbegriff, als eigentlicher Träger des Genitivs, fehlt doch auch in der Apposition nicht selten. So wohl nothwendig

*) Cæsar b. G. 7, 55 Bibracte est oppidum apud Æduos maximæ auctoritatis bei einem fremdartigen Stadtnamen; in Liv. 1, 39 Servius Tullius iuvenis evasit vere indolis regiæ kommt ein neuer Nebenbegriff hinzu; und evasit ist kein einfaches Prädicatsverb.

bei der besonderen Art dieses Genitivs, dem Genitivus pretii et mensuræ (Werth, Preis, Maaß, Zeitdauer, Alter anzeigend), der zu solchen Begriffen hinzugefügt wird, die oft wenigstens nicht leicht unter einen passenden Gattungsbegriff fallen; z. B. fossa L pedum, colossus centum viginti pedum, exsilium decem annorum, iter novem dierum, corona aurea parvi ponderis, homo viginti annorum. Bei den zwei ersten konnte freilich ein höherer Gattungsbegriff: opus hingefügt werden, es fällt aber in die Augen, daß der Ausdruck ohne solchen Zusatz deutlicher ist, weil die besondere Ausdehnung (Breite, Höhe), die gedacht werden soll, leichter in der unmittelbaren Abhängigkeit vom besonderen Begriff verstanden wird. Ueberhaupt aber ist bei diesem Genitiv des Maßes und der Ausdehnung das regierende Wort selbst Gattungsbegriff, und der Genitiv vertritt ganz die Stelle eines unmittelbar bestimmenden Attributs, das den Gegenstand von anderen derselben Gattung unterscheidet *). Eigentlich sollte hier ein abstracter Begriff der Ausdehnung im Raum oder in der Zeit (z. B. latitudinis, altitudinis, temporis, ætatis und dergleichen) in der unmittelbaren Abhängigkeit vom Gegenstande stehen. Die Forderung des Sprachgebrauchs, daß der Gattungsbegriff bei der Apposition hinzugefügt werden soll, beruht nicht allein auf dem Bestreben, dieses grammatische Verhältniß deutlich anzugeben, sondern auch auf dem Wesen eines solchen Attributes, entweder das Individuum (bei nominibus propriis) von anderen Individuen derselben Gattung zu unterscheiden, wo folg-

*) Gewiß mit Unrecht werden die Grenzen dieser besonderen Art des Genitivus Qualitatis (Gen. pretii et mensuræ) so weit gezogen, daß man von ihnen auch den Genitiv, der die bestimmten Theile anzeigt, die ein Ganzes constituiren, eingeschlossen sein läßt, z. B. classis trecentarum navium, ala CCC equitum etc. (Krüger, Ramshorn, Madvig); hievon später mehr. Einiges andere wird mit Unrecht hieher gezogen, so z. B. via tridui nach falscher Analogie des subjectiven iter. In via tridui hat man wohl wie in frumentum dierum triginta, dimidiati mensis cibaria nur den einfachen Gen. possessiv. (figürlich freilich) zu sehen (so Madvig § 280). Frumentum triginta dierum mußte ja nach jener Analogie: „dreißig Tage altes Korn" heißen.

lich der Gattungsname erfordert wird, oder aber (bei Appellativen z. B. Thiernamen) die Gattung von anderen Gattungen, wo folglich ein der Gattung übergeordneter generischer Begriff eigentlich vonnöthen ist. So z. B. ist bei Horat. Sat. 1, 1, 33 magni formica laboris in so fern unvollständiger Ausdruck als unmittelbares Appositum (und hier freilich auch in der Prädicirung), als dieser Genitiv der Eigenschaft nicht ein besonderes Individuum (von der Gattung formica) von anderen Individuen unterscheiden soll, sondern eben die Gattung charakterisiren, der vollständige Ausdruck des Gedankens also eigentlich: formica, animal magni laboris*) heischt. Hier kommt in der lateinischen Sprache der Mangel eines bestimmten Artikels, der in anderen

*) Man wird leicht erkennen, daß das Gedankenverhältniß nicht dasselbe ist in dem von Madvig § 287 angeführten Beispiele: res magni laboris, das schwerlich so unmittelbar einem lateinischen Verfasser entnommen ist. Dieser Genitiv kann schwerlich als der der Eigenschaft angesehen werden, ebensowenig wohl als griechisch (M. gr. Synt. § 54, b) οὐ πολλῆς ἀπολογίας εἶναι oder μεγάλης δαπάνης καὶ πόνων πολλῶν καὶ πραγματείας εἶναι. In res magni laboris ist magni laboris mehr die wirkende Ursache, wozu etwas gehört, welcher etwas eigenthümlich ist, worauf etwas hindeutet (ɔ: esse mit dem Genitiv eines abstracten Begriffs oder einer Personbezeichnung (oder eines Possessivums), wo die Hinzufügung eines Adjectivums an sich nicht vonnöthen ist (cfr. Madv. lat. Gr. 282, Krüger 343 und 344). Weit näher liegt hier die Analogie mit dem Infinitiv, der mit einem Genitiv in Prädicirung verknüpft wird, wovon Kr. 343 gewiß richtig: „Die Begriffe Eigenthum und Werk liegen schon in dem Genitivus possessivus, welcher auch den Genitivus auctoris mit in sich begreift." (z. B. levitatis, angusti animi, boni iudicis est etc). Der bekannte Vers: tantæ molis erat Romanam condere gentem ist am meisten analog, und tantæ molis wird ja da nicht als Genitiv der Eigenschaft angesehen. In dem von Krüger § 344 angeführten Beispiele (des „esse mit prädicativem Genitiv, wo das Subject ein Infinitiv ist") aus Cic. Cæcil. 21, 70 honoris amplissimi puto esse et accusare improbos, et miseros calamitososque defendere, wo amplissimi honoris die Wirkung ausdrückt, und welches Beispiel mit jenem unrichtig zusammengestellt wird, ist dagegen der Genitiv der Eigenschaft zu sehen (sowohl als in facinus magnæ claritudinis und ähnl.). Ebenso ist umgekehrt Tac. Ann. 13, 5 sævum id malique moris von Krüger unrichtig als Genitiv der Eigenschaft erklärt.

Sprachen, der griechischen, französischen, den germanischen die Gattung als ein Ganzes bezeichnen kann, in Betracht. Vollständig ist der Ausdruck bei Plin. H. N. 8, 28: Tigrim, animal velocitatis tremendæ et maxime cognitæ. Wo Individuum von Individuum geschieden werden soll — bei nominibus propriis — ist die Hinzufügung des Gattungsbegriffes der Deutlichkeit wegen (eben weil es nomina propria sind) weniger nothwendig, selbst in der Apposition. Der Gattungsbegriff fehlt daher hier oft, selten vielleicht bei Cicero und Cæsar, sehr oft bei Livius und Tacitus. Bei Cicero und Cæsar und überhaupt jedenfalls da, wo ein solcher Genitiv durch eine copulative Partikel mit einem andern, in der Form congruenten, Attribut (Adjectivum oder appositionellem Substantiv) verknüpft ist. So Cic. pr. Sest. 56 summus artifex et mehercule semper partium in republica tanquam (hier: sowohl als) in scena optimarum (der Name des Individuums ist hier nicht gesetzt), eine Stelle, die auch darum Aufmerksamkeit verdient, weil die Genitivform hier zeugmatisch gebraucht ist ɔ: in verschiedener Bedeutung bei der verschiedenen Beziehung (als Vehikel des Wortspiels). Im übergeordneten Gliede hat man nämlich hier nicht den Genitiv der Eigenschaft, sondern den oft angränzenden, (übertragen) possessiven (esse mit Genitiv: zu etwas gehören, welcher Genitiv auch ebensowohl in der Apposition als in der Prädicirung steht); esse partium in republica bedeutet: zu einer Partei gehören; partium optimarum in scena muß aber doch wohl als ein Genitivus qualitatis angesehen werden (in actor secundarum etc., welcher Ausdruck gewissermaßen zu Grunde liegt, hat man freilich den Genitivus objecti; das ungewöhnliche optimarum partium in scena hat sich nach dem Wortspiel gefügt, ungefähr wie bei Terents. Eun.: paucorum hominum est; immo nullorum, si tecum vivit). Bei dem parallelen Gebrauch des Ablativs fehlt bei Cæsar oft der Gattungsbegriff. Bei Livius wird der Gattungsbegriff, wovon der Genitiv der Eigenschaft in der Apposition abhängen sollte, sehr oft ausgelassen. So 22, 60 Manlius T., priscæ ac nimis duræ, ut plerisque videbatur, severitatis; 33, 51 Zeno, magnæ auctoritatis; 42, 55 in Athamaniam est transgressus, asperi

ac prope invii soli (sc. terram). Ebenso in der Prädicatsapposition 30, 26: Fabius maximus moritur exactæ ætatis; ebenso 30, 27 novem annorum a vobis profectus post sextum et tricesimum annum redii. Bei Tacitus, der hier, wie sonst, die größte Freiheit oder Dreistigkeit im Ausdruck zeigt, ist die Auslassung des Gattungsbegriffs beim Genitiv der Eigenschaft, als Apposition gesetzt (wie beim Ablativ der Beschreibung), die überwiegend häufigere Construction. Unrichtig wird doch Tac. Ann. 1, 41 feminas illustres — pergere ad Treveros et externæ fidei von Roth (nach F. A. Wolffs Erklärung) als Beispiel dieser Construction angeführt (hier der Gattungsbegriff sogar im Accusativ also ausgelassen). Eine solche Construction — et soll Epexegese (ɔ: Hendiadyoin) sein — wäre hier Soloecismus. Ein Attribut (was ja doch der Genitiv der Eigenschaft ist) kann nicht mit einem nackten (attributlosen) Substantiv in irgend einer Art von Hendiadyoin copulirt werden (ebenso wenig wie: „und der" oder: „der aber" auf ein nacktes Substantiv bezogen werden kann, was auch im Deutschen, wenn es irgendwo gesagt wird, und im Dänischen (als Beispiel bei Madvig 448 A. genannt) Soloecismus ist). Nur das homogene kann copulirt werden; aber Substantiv und unselbständiges Attribut können nie homogen sein. In externæ fidei bei Tacitus hat man ein Hyperbaton zu sehen; es ist der Dativ der Richtung und des Zieles — bei Verbis der Bewegung wie bei den Dichtern — („und in fremden Schuz sich begeben"). Wo nun die Apposition eines solchen Genitivus qualitatis durch Copulation mit einem congruenten Attribut (in Tac. Ann. 13, 12 ab Octavia nobili quidem et spectatæ probitatis abhorrebat) oder anders (z. B. durch quamvis: Ann. 2, 1 qui petitum Roma regem, quamuis gentis Arsacidarum, aspernabantur, citirt von Roth, als Beispiel des Genitivs der Eigenschaft unrichtig, was doch hier nichts thut) bezeichnet ist, kann man, wie schon oben angedeutet, keine so große Dreistigkeit anerkennen. Die copulative und adversative Beiordnung der Satzglieder (als Ausdruck des logisch homogenen Verhältnisses) deckt und entschuldigt oft weit größere Dreistigkeit im Ausdruck (Zeugma der Form, auch Formwörter z. B. Präpositionen,

wie in) sogar bei Cicero (aus rhetorischem Grunde), wie dies Roth selbst l. c. p. 141, flg. — obgleich er die Sache nicht gerade in diesem Licht gesehen hat — an mehreren interessanten Beispielen zeigt. Tacitus's Gebrauch des Genitivus qualitatis (mit einem andern copulirt) Ann. 16, 29 enimuero Montanum probæ iuuentæ neque famosi carminis, quia protulerit ingenium, extorrem agi (ↄ: der aber nicht Verfasser eines Schmähgedichtes war) ist freilich dreister, nicht wegen der Weglassung des Gattungsbegriffs oder der Kühnheit der Apposition, sondern eben wegen des Genitivs, der hier über die gewöhnliche Sphäre des Genitivs der Eigenschaft hinausgegangen ist; worin man aber ein Zeugma der Form erkennt, durch die Copulirung der Begriffe aus rhetorischem Grunde veranlaßt. Dreister ist dieser Gebrauch des Genitivs (oder Ablativs) in der Apposition, wo er ohne den Gattungsbegriff einem obliquen Casus angefügt wird, eben weil hier die eine Form zum Ausdrucke eines doppelten grammatischen Verhältnißes hinreichen muß; so Tac. Agr. c. 9 provinciæ Aquitaniæ præposuit, splendidæ imprimis dignitatis. Hier ist doch nur der Gattungsbegriff verschoben, vermuthlich um die Häufung der ähnlichen Formen zu entgehen. Die von Roth citirten Beispiele aus Tac. Ann. 2, 63 dato rege Vannio, gentis Quadorum und 15, 13 quod pro Armeniis, semper Romanæ ditionis aut subjectis regi, quem imperator imposuisset, hostilia faceret gehören nicht hieher, insofern man in gentis, ditionis keine Genitivi qualitatis hat (wohl aber esse mit Genitiv: zu etwas gehören, was freilich in äußerer Form und Erscheinung damit homogen ist), und das letzte Beispiel ist durch den Gegensatz: aut mit congruentem Attribut, nicht so dreist d. h. undeutlich, wie oben schon bemerkt ist. Hier hat man sonst noch mehrere Beispiele des im ganzen bei den Grammatikern häufigen Falles (bei Boetticher lexic. Tacit., Roth l. c., Ramshorn, Krüger s. oben), daß der Genitivus qualitatis mit dem Genitiv verwechselt wird, der in der Prädicirung mit esse (haberi, fieri, facere, ducere) als mit dem ursprünglichen possessivus identisch oder nahe verwandt in der Bedeutung: „zu etwas gehören" gesetzt wird, und

der, wie jede andere Prädicirung, auch verkürzt in die Apposition tritt. Dieser Genitiv ist freilich mit dem Gen. qualitatis oft sehr nahe verwandt und oft schwierig von jenem zu unterscheiden. Ob der Genitivus qualitatis anzunehmen ist oder nicht, hängt oft von der concreten oder abstracten Auffassung des Begriffes ab. Als Genitivus qualitatis vertritt freilich oft ein substantivum concretum das abstractum, so z. B. homo multi cibi, multi somni, multi ioci; ja selbst laboris in formica magni laboris ist nicht der ganz eigentliche Ausdruck („Arbeitsamkeit", „Fleiß"). Versteht man aber z. B. ordinis (z. B. senatorii), generis als concretes Collectivum, wie oft der Fall ist, so hat man nicht länger den Genitiv der Eigenschaft, sondern den Genitivus possessivus; und z. B. in: centuriones primorum ordinum ist immer derselbe einfache possessivus. In der Sammlung von Beispielen bei Roth (l. c.) „der," wie er es nennt, „elliptischen Apposition des Genitivus qualitatis" (ɔ: wo der Gattungsbegriff ausgelassen ist) gehört ungefähr die Hälfte zu dem Genitivus possessivus. So partis und partium alicujus (Liv. 28, 22); in Liv. 30, 7 quattuor millia Celtiberorum circa urbem, nomine Abbam, ab conquisitoribus suis conducta in Hispania, egregiæ juventutis, sibi occurrisse ist egregiæ iuventutis gewiß kein Gen. qualit., sondern unmittelbare Apposition zu Celtiberorum (iuventutis ist hier collectivum: „herrlicher junger Mannschaft"). Noch deutlichere Verwechselung ist: Liv. 43, 9 Lychnidium Dassaretiorum (sc. urbem ɔ: einfacher possessivus). Ebenso: Liv. 21, 41 tutelæ deinde nostræ duximus wird als Gen. qval. erklärt, richtig aufgefaßt bei Krüger (343, I A.) und Ramshorn, als Gen. poss. Tac. Ann. 3, 20: illam obsidionem flagitii ratus und Germ. 6: cedere loco etc. consilii quam formidinis arbitrantur kann nicht elliptische Prädicirung eines Genitivus qualitatis sein, wie Roth meint, worauf schon das fehlende Adjectivum allein ihn hätte aufmerksam machen können. Ebenso in der bekannten Stelle Tac. Agr. 6 könnten in der von Roth citirten Conjectur des Lipsius: ludos et inania honoris moderationis atque abundantiæ duxit, die letzten Genitive nicht als qualitatis

betrachtet werden, wie Roth thut. Boetticher Lex. Tac. führt (wie Krüger v. s.) moris est als Genitivus qualitatis an. Von frumentum dierum triginta (Ramshorn, Zumpt), dimidiati mensis cibaria (via tridui) ist oben gesprochen. Ebenso wenig kann aber (Madv. 287. Ramshorn 102, 3) classis trecentarum navium als Gen. qualit. betrachtet werden, oder mit Krüger als Gen. pretii et mensuræ (nicht mehr als: excercitus XXX millium peditum, annus trecentorum sexaginta quinque dierum, classis viginti navium bei Krüger; oder spatium sex dierum, accessio binorum sestertiorum); in welchen zwei lezten Beispielen bei Madvig 285 Anm. der Genitiv nicht benannt wird, nach Analogie aber von classis CCC navium wahrscheinlich, sollte man glauben, als qualitatis von ihm betrachtet werden muß. Dieser Schluß möchte um so sicherer sein, als in M.s griechischer Syntax die entsprechende griechische Wortverbindung: πρόςοδος δυοῖν μναῖν § 54 b. A. 2 unter dem Genitivus qualitatis aufgeführt ist; und das obgleich hier hinzugefügt wird, daß auch die Apposition hier gebraucht werden könne: τριάκοντα μνᾶς, πρόςοδον oder τὴν πρόςοδον ἔχειν — was allein, wie es scheint, hinreichen konnte, den Gedanken an Gen. qualit. zu verwerfen. Die nothwendigen und wesentlichen bestimmten Theile nämlich, woraus ein ganzer Collectivbegriff besteht, und wodurch er eben constituirt wird, und ohne welche er nicht besteht, können doch nicht als eine Eigenschaft an dem Gegenstande betrachtet werden, die ja als solche eben so gut fehlen könnte. In allen obigen Beispielen wird man dieselbe scharf begrenzte und deutliche und nie zu verwechselnde Analogie erkennen, von der später in Zusammenhang mit anderem Gebrauche des Genitivs gesprochen werden soll. Ganz dasselbe Gedankenverhältniß und die vollkommenste Analogie mit jenen Beispielen muß doch wohl auch erkannt werden in: numerus trecentorum („eine Anzahl von 300", wie Madv. 286 selbst erklärt, nicht „die Zahl dreihundert"), familia Scipionum (ɔ: die Familie, die aus den Scipionen besteht) und wohl auch genus eorum, qui (die Gattung, die aus denen besteht), welche Beispiele von Madvig (276 a. A. 2) mit geringer Consequents, wie es scheinen will, zum Gen. definitivus (epexe-

geticus) gerechnet werden. Man sieht hier den deutlichen Gegensatz zum Gen. partitivus; hievon aber mehr unten *). Nach dem obigen ist freilich einzuräumen, daß der Gen. qualit. und der abgeleitete Gen. poss. („zu etwas oder jemandem gehören, für ihn|sich schicken, jemandes Sache sein“ 2c. Krüger 343 und 344, Madv. 282) oft nahe genug an einander gränzen (wie supra: partium, generis, ordinis, welches letzte bei Ramshorn als Beispiel beider Arten von Genitiv angeführt wird; gentis (Beispiel bei Roth aus Tac. Ann. 1, 2) kann doch niemals eine abstracte Eigenschaft, die Nationalität bezeichnen, sondern ist immer concretes Collectivum), so daß die Auffassung als die eine oder andere Art von Genitiv oft von dem so oder anders aufgefaßten Begriffe der Wörter selbst abhängt; weiter ist einzugestehen, daß beide Genitive sehr oft in der syntaktischen Anwendung und Form nicht geschieden werden können, da auch bei dem letzteren Gebrauch („zugehören“) ein Adjectiv oder anderes Bestimmungswort (Pronomen) hinzugefügt werden kann und oft muß; und beide Arten von Genitiv können sowohl in der Prädicirung als in der Apposition stehen, so daß es kein äußerliches, bestimmtes Kennzeichen des Genitivs der Eigenschaft giebt. Das Verhältniß der Begriffe unter einander ist wohl überhaupt der einzige sichere Leitfaden beim Unterscheiden der Analogie im Gebrauch des Genitivs (wenn dieser Casus vom Substantiv abhängt).

Gewiß ist es eine sehr schwierige Frage, warum in dem lateinischen Sprachgebrauch ein Genitivus qualitatis immer ein Adjectiv bei sich haben muß. Irgend ein in der Natur der Sache oder der Beschaffenheit des Gedankenverhältnißes liegender, allgemein gültiger

*) Wie leicht die Gedankenverhältniße bei dem Gebrauch des Genitivs verwechselt werden, davon bietet auch Madv. griech. Synt. § 54 Beispiele dar. Dieser in der griechischen Sprache weit mehr eingeschränkte Sprachgebrauch ist bei mehreren der angeführten Beispiele zweifelhaft, nur bei Preis und Größe ist er im griechischen ziemlich häufig; während aber ποταμόν, ὄντα το εὖρος, (ↄ: in seiner Breite), τεττάρων πλέθρων richtiges Beispiel ist, so ist: ποταμός εὖρος πλέθρου (von der Breite eines Plethrums) gewiß falsches Beispiel; von mehreren der anderen Beispiele unten.

und durchgreifender Grund dazu läßt sich kaum ausfinden, und die Versuche einen solchen anzugeben sind bei Zumpt § 426 (7te Ausgabe) und Ramshorn (§ 103. 1 Note) eben nicht sonderlich gelungen. Wo das Substantivum ein Mittelbegriff ist (vox media, zum Beispiel ingenium, indoles, meritum) — und sehr häufig sind freilich die lateinischen Wörter Mittelbegriffe, wo die entsprechenden Wörter in den modernen Sprachen eine positive Bedeutung haben — oder wo die Substantive Preis oder Ausdehnung (im Raume oder in der Zeit) bezeichnen, da leuchtet freilich die Nothwendigkeit einer näheren Bestimmung, die durch das Adjectivum hinzutritt, von selbst ein. Wo aber das Substantivum allein schon eine positive, hinreichend bestimmte Eigenschaft bezeichnet, und die Sprache keine gebräuchliche Adjectivform von ihm gebildet hat (z. B. virtus), welche Form ja jedenfalls vorzugsweise hier in Anwendung kommt, als eine von der Sprache eben zu diesem Gebrauche (als Attribut) gebildete Form (die doch selbst dann nicht im Gebrauche ausschließlich sein dürfte), — da ist wohl in dem Gedankenverhältniße selbst kein zwingender Grund vorhanden oder abzusehen, warum die Sprache hier nicht den bloßen Genitiv des Substantivs als Genitivus qualitatis anwendet, welchen Sprachgebrauch nicht nur die neueren romanischen Sprachen anerkennen, sondern auch die germanischen, die noch einen wirklichen Genitiv haben, gestatten, obgleich er hier nicht häufig und geläufig sein mag („ein Mann der Tugend, der Weisheit, der Ehre"; die dänische, norwegische: „en Kraftens Mand", oder entsprechend den romanischen Sprachen in Auflösung: „en Mand af Ære, af Kraft, af Mod"). Wenn Diez (Rom. Sprachlehre 3, p. 127) meint, daß die Präposition, die in den modernen Sprachen hier dem Genitiv entspricht, eine solche Beschränkung des Sprachgebrauchs (d. h. die Nothwendigkeit eines hinzugefügten Adjectivums) aufhebt, so ist es wahrscheinlich so zu verstehen, — in derselben Richtung ungefähr, wie ich oben zu erklären versucht habe — daß die Präposition etwas *positives* andeutet, das bei dem anderen Substantiv gefunden wird z. B. poëta di merito. Ob aber der Präposition eine solche Kraft, wie Diez meint, beizulegen sei, läßt sich wohl bezweifeln; (die *hindert* doch

gewiß nicht zu sagen: „di gran merito“). Wahrscheinlich hat in dem lateinischen Sprachgebrauch die überwiegende Mehrheit der Fälle, wo der Zusatz nothwendig war, die Analogie oder Regel ausschließlich gemacht.

2.

Über den Genitiv eines Substantivums mit Gerundiv in Prädicirung und Apposition.

Nach der Besprechung des genitivus qualitatis will ich, veranlaßt durch die Auffassung mehrerer Grammatiker, einen, besonders bei Tacitus, häufig vorkommenden Gebrauch des Genitivs vom Substantiv mit Gerundivum, auch, obwohl seltener und nicht ganz mit derselben Syntax, vom Gerundivum betrachten. Am einfachsten und noch am leichtesten erklärlich scheint dieser Gebrauch des Genitivs vom Substantiv mit Gerundivum in der Prædicirung. So Sall. Cat. 6: ubi regium imperium, quod initio conservandæ libertatis atque augendæ reipublicæ fuerat, in superbiam dominationemque convortit (wo, wie ich hier gleich bemerken will, schon der Gegensatz auf eine Personification — (ↄ: subjective Bedeutung) — auch im ersten Gliede hindeutet); Liv. 3, 24: clamavit frustrationem eam legis tollendæ esse („zur Absicht hätte“). Schon dieser, mit dem des gewöhnlichen Genitivs vom Substantiv sichtlich analoger, Gebrauch ist doch verschieden aufgefaßt worden. Von Haase zu Reissig Vorl. ü. lat. Spr. A. 586 wird er als Genitiv der Eigenschaft*) erklärt, „der“ fügt Haase hinzu, „seine natürlichste Beziehung auf ein Nomen hatte“; ebenso bei Zumpt

*) Es mag freilich sein, daß H. hier den genitivus attributivus meint, wie die deutschen Grammatiker den überhaupt von einem Substantiv abhängigen Genitiv nennen. Aber „Genitiv der Eigenschaft“ ist ihnen gewöhnlich doch genit. qual., so z. B. bei Zumpt, Krüger u. A. Der Name attributivus ist überhaupt nur verwirrend und zu verwerfen.

§ 662, 7te Ausg. (der fälschlich behauptet, auch der Genitiv des Gerundiums stehe mit esse und, hier nicht sehr consequent, erklärt: „pertinere ad aliquam rem“, „wozu gereichen“) und Weissenborn de gerundio p. 123 *). Haase führt auch einige Beispiele an, wo es scheinen konnte, als stehe der Genitiv des Gerundivums mit Substantiv in unmittelbarer Abhängigkeit von einem anderen Substantiv, wie Sall. frg. or. Phil. 2: exercitum opprimendæ libertatis habet; ibid. § 4: cum privata arma opprimendæ libertatis cepisset; Tac. Ann. 12, 24: a foro boario sulcus designandi oppidi coeptus. Und Madvig, der diesen Gebrauch des Genitivs des Gerundivs, wo er von einem Substantiv wenigstens scheinbar abhängt, von derselben Form des Gerundivs in der Prædicirung mit esse scheidet (417 A. 4 und 5), bemerkt, nachdem er den Sprachgebrauch berührt hat (§ 417 A. 5), wonach diese Form des Genitivs mit Gerundiv zu einer Prædicirung hinzugefügt wird, (Tac. Ann. 2, 59: Germanicus in Ægyptum proficiscitur cognoscendæ antiquitatis), — wobei er, wie Andere früher, causa ausgelassen denkt, „daß dieser Sprachgebrauch sich vielleicht aus einem Genitiv entwickelt hat, der bestimmend zu einem Substantiv hinzugefügt wurde: „Marsi miserunt Romam oratores pacis petendæ“. Die unmittelbare Abhängigkeit vom Substantiv in den hier angeführten Beispielen ist doch wohl nur scheinbar, und dieselbe Beziehung

*) Die Worte des Herrn Weissenborn: Aut enim Genitivus, qui ex ipso prædicato copula omissa ortus est, ea restituta et ipse in prædicati locum potest succedere“, sind räthselhaft; denn, wenn der Genitiv in der Prädicirung das primäre ist (ex ipso prædicato ortus est), so kann er doch nicht zugleich das secundäre sein; darin ist bei Weissenborn auch wenig Consequents, daß er, indem er die Ellipse causa verwirft und behauptet: „ipsum casum hanc vim habere“, dennoch meint, daß die, welche eine Ellipse von causa statuiren, richtiger erklären als andere, welche „consilium et finem in his constructionibus inesse (ↄ: his c. significari) statuebant“. Drückt denn rei agendæ causa nicht eine Absicht (finem et consilium) aus? Der Unterschied zwischen jenen und diesen liegt also nicht in der Auffassung des Sinnes, sondern darin, daß jene eine Ellipse, diese keine solche statuiren.

auf die Prædicirung wird wohl, die Sache recht erwogen, auch hier, wie im Beispiel aus Tac. Ann. 2, 59, zu erkennen sein. Unzweifelhafte Anknüpfung an ein Nomen und zwar ein als Substantiv gebrauchtes Adjectivum hat man Sall. frg. in der Rede des Æmilius Lepidus (Sall. frg. p. 939. Orell. p. 158): omnia retinendæ dominationis honesta æstimat, doch nicht in unmittelbarer Abhängigkeit, sondern als Apposition oder als verkürzte Prædicirung (quæ sunt retinendæ dominationis).

Mit welchem Recht Madvig den Genitiv in Tac. Beispiel Ann. 2, 59, den er von einem ausgelassenen causa abhängig sein läßt, als einen verschiedenen Sprachgebrauch vom Genitiv des Gerundivs in der Prædicirung (mit esse) und in der oben erwähnten Verkürzung oder Apposition oder als attributiv gesetzt ansieht, davon wird später die Rede sein. Mit mehr Recht nehmen wohl Haase l. c., Krüger § 489 A. 8 und Weissenborn l. c. den Genitiv des Gerundivs in der Prædicirung und Apposition, wie in der scheinbaren adverbialen Hinzufügung zum Prædicat (wie in Tac. l. c. 2, 59) als einen und denselben Gebrauch des Genitivs an; Krüger freilich zwischen dieser Annahme und der Ellipsenerklärung schwankend. Was überhaupt die richtige grammatische Auffassung dieses Gebrauchs des Gerundivums mit Substantiv im Genitiv erschwert, ist das Zusammentreffen nicht allein in der Form, was ja sehr häufig der Fall ist, und scheinbar wenigstens im grammatischen oder syntaktischen Verhältnisse, sondern auch in der hauptsächlichen Bedeutung oder dem ungefähren Gedankenverhältniße mit dem Dativ des Gerundivums. Denn der Dativ sowohl des Gerundiums als des Gerundivums steht erstens in der Prædicirung mit esse, und zwar in mehrerlei Bedeutung. So, elliptisch ohne Zweifel oder mit prægnanter Bedeutung des esse, in einzelnen Phrasen: esse solvendo, magno honori, oneri ferendo. Aber, wie bei substantivum abstractum (esse honori, lucro etc), so bei Gerundivum in Dativ heißt esse auch: „zu etwas dienen", was doch nicht so oft vorkommt und wohl darum n den gewöhnlichen Grammatiken nicht erwähnt wird. So Liv. 30, 9: quæ diutinæ obsidioni tolerandæ sunt; id. 30, 6: quæ ex-

stinguendo igni forent; häufiger freilich steht ungefähr mit derselben Bedeutung ein idoneus, utilis, firmus, accommodatus dazu, dessen Begriff doch schon in jener Verbindung liegt, und das, wo es nicht steht, nicht als ausgelassen betrachtet werden darf. Anders ist diese Wortverbindung zu verstehen, wenn es bei Livius (citirt von Madvig) heißt: non exercitus, non dux scribendo exercitui erat, wo erat das Verbum substantivum ist („war da, um" ɔ: qui scriberet) in prägnanter Auffassung, und der Dativ des Gerundivums, wie so oft, den Zweck, die Bestimmung, eigentlich die Richtung (anstatt ad (in) und Gerund.) ausdrückt. Aber der Dativ des Gerundivums kommt auch mit derselben Bedeutung, wie in der Prœdicirung („zu etwas dienen"), in kürzerem Ausdruck, in Apposition und Attribution, vor. So Tacitus Hist. 3, 20: cum cetera oppugnandis urbibus tulissent, wo cetera oppugnandis urbibus dasselbe als cetera, quæ sunt oppugnandis urbibus bedeutet; Tac. Hist. 3, 49: quæ, seditiosa et corrumpendæ disciplinæ, mox in prædam vertebat (wo freilich die Form des Casus zweideutig ist, die Bedeutung aber den Dativ vindicirt, wie hoffentlich später einleuchten wird); Tac. Ann. 14, 3: additurum principem defunctæ templum et aras et cetera ostentandæ pietati; und mit mehr prägnantem Sinne des Dativs in der Attribution Tac. Ann. 13, 38: locum, cujus altera pars erant colles clementer assurgentes, accipiendis peditum ordinibus. Hievon verschieden ist der rein adverbiale Gebrauch des Dativs vom Gerundivum um die Bestimming, den Zweck der Aussage auszudrücken, am haüfigsten freilich bei „Verbis der Bewegung" (Madv. 415 A.), doch auch sonst sehr oft, besonders bei Tacitus, ganz in derselben Bedeutung wie ad mit Gerundium und Gerundivum, so wie der Dativ überhaupt so oft, besonders bei Tacitus, die Prœposition vertritt. Hier in diesem Falle fällt der Dativ des Gerundivums als wirklicher adverbieller Casus, obwohl aus verschiedenem Ausgange hervorgegangen, mit dem oben besprochenen Gebrauch des Genitivs vom Gerundivum, auch scheinbar als adverbialer Casus gebraucht, um den Zweck der Handlung auszudrücken, in der Bedeutung gewissermaßen zusammen

in der Weiſſe, daß man in dieser Art der Verbindung, wenn die Form der Caſus, wie oft (bei der 1ſten und 5ten Decl.), zuſammen fällt, unmöglich mehr über den Caſus ſicher entſcheiden kann. Zu dem zuletzt genannten Gebrauch des Dativs vom Gerundivum gehört auch unzweifelhaft die Hinzufügung eines ſolchen zu einem Functionsnamen (decemvir legibus scribendis, curator muris reficiendis), wo dieſe „Beſtimmung“ (Madvig), in der elliptiſchen Phraſe oder bei prægnant gebrauchtem Subſtantivum, eigentlich zu einer hinzugedachten participialen Prädicirung („erwählt“) gehört; und dieſe Verbindungen ſelbſt ſind zu den verkürzten Ausdrücken der publiciſtiſchen Sprache zu rechnen. Bei comitia iſt doch nicht, wie Madvig behauptet, der Fall derſelbe; denn in „comitia collegæ subrogando habuit“ iſt collegæ subrogando gewiß adverbialer Caſus zu comitia habuit, nicht attributiv (in der Verkürzung) zu comitia allein. Denn ſonſt würden wohl auch ſolche Verbindungen gefunden werden, wie: comitia coss. creandis appropinquabant, instabant, was doch gewiß nie der Fall iſt.

Gehen wir nun zum oben beſprochenen Gebrauch des Gerundivs in Genitiv mit esse (und in der Appoſition) zurück, ſo wird man wohl bei etwas genauerer Betrachtung ziemlich leicht erkennen, daß, obwohl auch gewißermaßen hier dieſelbe nahe Zuſammengränzung zweier verſchiedener, durch den Genitiv bezeichneter Gedankenverhältniße (genit. qualit. und gen. mit esse: „zu etwas gehören“), wovon früher die Rede war, ſtattfindet, ſo doch nur die letztere Bedeutung und Conſtruction hier die rechte ſein kann (esse, oder ein anderes Prädicatsverb, auch tranſitives — facere — mit Genitiv: „zu etwas gehören, einer Sache eigen ſein und angehören“). Durch die Bezeichnung der unvollendeten Handlung, die in dem Gerundivum liegt, in Verbindung mit der Bedeutung des Genitivs wird die Bedeutung dieſer Wortverbindung ſo vermittelt oder dahin modificirt, daß ſie: „der Ausführung einer Sache angehören, dieſer geeignet ſein ɔ: darauf abzielen, dieſe bezwecken“ bedeuten muß. Denſelben Gebrauch des poſſeſſiven Genitivs (und nicht qualitatis) ſtatuirt Madvig

§ 417 A. 4 mit Hinweisung auf § 282; so auch Ramshorn p. 299 not. 2. Und zwar mit vollem Rechte. Denn hier ist doch bei dem Gerundivum nicht die Rede von etwas schon Bestehendem, das, als wirkliche Eigenschaft, auf einen anderen Begriff bezogen werden kann, sondern das, was in den Genitiv gesetzt wird, ist ja ein bloßer, abstracter Verbalbegriff. Wenn aber Madvig l. c. mit Hinweisung auf § 282 erklärt: der Genitiv eines Substantivums und eines Gerundivums wird bisweilen zum Verbum sum um, wozu „etwas dient (gehört")*), zu bezeichnen hinzugefügt, so hat er dabei die Grenzen in der Bedeutung zwischen esse mit dem Genitiv und esse mit dem Dativ des Gerundivums in dem oben besprochenen Gebrauche („zu etwas dienen"), der freilich nicht bei ihm unter dem Dativ des Gerundivums erwähnt wird, — völlig verwischt. — Nun ist aber überhaupt kein Grund abzusehen, warum diese beiden Constructionen, esse mit dem Genitiv und esse mit dem Dativ, hier bei dem Gerundivum mehr als beim einfachen Substantiv in der Bedeutung ganz zusammenfallen sollten, noch glaublich, daß die Sprache zwei so besondere Aussageformen zur Bezeichnung ganz desselben Gedankenverhältnißes von zwei doch überhaupt in der Bedeutung so geschiedenen Casusformen fast aus demselben Ausgangspunkte (bei derselben verbalen Form) entwickeln und bestehen lassen sollte. Das von Madvig durch Hinweisung auf § 282 angedeutete, mit dem Genitiv des einfachen Substantivs analoge, Gedankenverhältniß, hier also speciell: „der Ausführung einer Handlung gehören, geeignet und gewidmet sein", läßt sich doch wohl mit weit mehr Befugniß, als einen Zweck, eine Absicht bestimmen (eine Bedeutung, die durch die Verschmelzung der Bedeutung der zwei Formen, des Genitivs und des Gerundivums, nothwendig entsteht), während der Dativ des Gerundivums (in der Prädicirung bei esse, und attributiv gesetzt im verkürzten Ausdrucke, wie oben in den Beispielen aus Tacitus) deutlich eine Folge oder Wirkung ausdrückt, so daß beide also, der Genitiv und der Dativ der Gerundivconstruction, geschieden

*) Ganz wie Billroth § 286 A. 5. Billroth sieht doch den später besprochenen Gebrauch des Genitivs (der den Zweck ausdrückt) als hiemit identisch an und supplirt da nicht caussa.

sind, wie das subjective (der Zweck) und das objective (die Wirkung). Ein ganz anderer ist der rein adverbielle Gebrauch des Gerundivums im Dativ, wo dieser Dativ der Präposition ad (in) entspricht und also geradehin die Absicht bezeichnet. Daß aber jener prädicative und attributive Gebrauch des Genitivs und des Dativs des Gerundivums, wie oben bemerkt, eigentlich und ursprünglich geschieden wie das subjective und objective, nothwendig oft ziemlich nahe zusammengränzen müssen, liegt auf der Hand; besonders denke ich mir, in characterisirenden Relativsätzen in der oratio obliqua; z. B.: multa præparaverat, quæ essent bello patrando. Hier wird das subjective durch den Modus ausgedrückt, „das zur Vollendung des Krieges dienen sollte ɔ: das die Vollendung des Krieges bezweckte". Wird der Genitiv gesetzt, der an sich die Absicht ausdrückt, so muß es freilich im Indicativ heißen: . . . . quæ erant belli patrandi, „das die Absicht hatte, den Krieg zu beendigen". Aber in der oratio indirecta werden doch beide Bezeichnungen zusammenfließen. Ebenso werden im attributiven Verhältniß: omnia retinendæ dominationis v. retinendæ dominationi honesta æstimat, selbst mit jener Distinction, doch ungefähr dieselbe Meinung geben (alle Handlungen, welche auf die Bewahrung der Tyrannie abzielen, oder alle Handlungen, die dazu führen) *). Daher und wegen des

*) Ebenso Tac. Ann. 3, 27: adversum patrum seditiones multa populus paravit tuendæ libertatis et firmandæ concordiæ, wo der Genitiv unzweifelhaft als attributiv zu multa (ɔ: Schritte, Handlungen) hinzuführen ist; hier würde der Dativ vom Gerundivum dasselbe in einem adverbiellen Verhältniße (zu multa paravit) bezeichnen. Subject eines prädicativen oder attributiven Gerundivums in Genitiv muß immer ein Abstractum, eine Handlung sein, und schon deswegen allein beruht es auf unrichtiger Auffassung, wenn Madvig in der Livianischen Stelle 9, 45: Marsi miserunt Romam oratores pacis petendæ diesen Genitiv von oratores abhängig glaubt. Er gehört nothwendig (als Absicht) zum ganzen Prädicat — in welchem syntaktischen Verhältniße, davon wird gleich unten die Rede sein — aber jene von M. gedachte Verbindung müßte bedeuten: „Gesandte, die zur Absicht hatten", oder aber: die Verbindung hat keine Bedeutung (oratores, qui essent pacis petendæ wurde wohl M. auch nicht sagen),

häufigen adverbiellen Gebrauchs des Gerundivums im Dativ zur Bezeichnung der Absicht mag es kommen, daß jene gewiß ursprüngliche und auf die verschiedene Bezeichnung der Casus gestützte Distinction zwischen der Bedeutung des Genitivs und des Dativs des Gerundivums (in Prädicirung und Apposition) vielleicht das allgemeine Sprachbewußtsein bei den Römern nicht so durchgedrungen hat, daß man sie überall mit gleichem Rechte in der Erklärung geltend machen kann. Das glaube ich doch mit vollem Rechte behaupten zu können, daß sie an den meisten Stellen klar genug durchschimmert (man sehe z. B. Liv. 34, 54 interpretantibus — et libertatis æque minuendæ; id. 27, 9 ea prodendi imperii, tradendæ Hannibali victoriæ esse; id. 39, 9 dissolvendæ religionis esse.. Liv. 3, 39 tam æquandæ libertatis esse (cfr. 38, 60) und rogationem — dissolvendæ reipublicæ esse (die Form freilich hier zweideutig); Liv. 5, 6 quidquid tribunus loquitur, etsi prodendæ patriæ dissolvendæque reipublicæ est, æqui auditis, nach der Form zweideutig, wird wohl am besten vom Geiste des Vortrags verstanden, also

denn das Subject des Gerundivums in dieser Bedeutung (der Absicht) muß, wie gesagt, ein Abstractum sein. Das Subject des Dativs des Gerundivums kann auch ein Concretum sein. Diese Bemerkung trifft auch Zumpt, der § 763 dasselbe Beispiel ebenso erklärt. In dem bei Zumpt aus Cic. nat. deor. 1, 22 citirten Beispiele: deliberandi sibi unum diem postulavit hat man, wenn die Textform sicher ist (die ältern Ausgaben haben deliberandi caussa), einen wirklichen genitivus possessivus, wie in exordium rei demonstrandæ (bei Z. ibid.) einen Genit. object. Einen offenbaren genitivus possessivus — der doch, soviel ich sehe, von den Grammatikern bei dem Gerundivum nicht erwähnt wird — hat man wohl auch Cic. de off. 3, 2. 6. si discendi labor est potius quam voluptas (hier kann man freilich auch an den Gen. epexegeticus denken; eine Kürze des Ausdruckes aber, wie Weissenborn de gerund. p. 119 will, der Ochsner Eclog. p. 35 dafür citirt, kann ich hier ebensowenig finden, als in Cic. nat. deor. 2, 67: mala et impia consuetudo est contra deos disputandi (jedenfalls unrichtig als Beispiel des Gen. epex.), wo er vermuthlich consuetudo doppelt nehmen will; das adjectivische Prädicat ist ja aber allein vorgesetzt, in Congruenz zum Subject, und est nachgesetzt.)

als subjectiv und Genitiv aufgefaßt). Zeigt dies Gedankenverhältniß (der Absicht) sich bei dem Genitiv des Gerundivs noch nicht überall so scharf begrenzt, so tritt es desto deutlicher und bestimmter gesondert hervor, wo der Genitiv des Gerundivums scheinbar als rein adverbielle Bestimmung eines Prädicats vorkommt, wie schon in einzelnen der oben angeführten Beispielen (oben Tac. Ann. 12, 24: sulcus designandi oppidi coeptus und Sall. frg. hist. or. Phil. bis.: exercitum opprimendæ libertatis habet und ibid. cum privata arma opprimendæ libertatis cepisset und id. p. 949: arma cepit non pro sua aut quorum simulat injuria sed legum ac libertatis opprimendæ; Tac. Ann. 2, 59: Germanicus in Ægyptum proficiscitur cognoscendæ antiquitatis; T. Hist. 2, 100: mox Patavii secretum componendæ proditionis quæsitum; Cæs. b. G. 4, 17: naves dejiciendi operis a barbaris missæ, und bei Cicero de inv. 2, 5: majoris vitandi incommodi præteritur *); Liv. 9, 45: ut mitterent Romam oratores pacis petendæ amicitiæque). Denn selbst hier gehört, wie oben schon bemerkt, jedenfalls der Genitiv dem Sinne nach nicht zum einzelnen Substantiv (ɔ: attributiv, wie Madvig meint cfr. oben Anm. und weiter unten), sondern zum ganzen Prädicat und steht in so fern adverbialisch. Ob dieses sonst als das rechte und ursprüngliche syntaktische Verhältniß anzusehen sey, davon gleich. Es giebt aber nun keinen denkbaren Grund zu bezweifeln, daß man hier denselben Gebrauch und dieselbe Bedeutung des Gerundivums im Genitiv hat, wie in den oben angeführten Beispielen desselben Genitivs in der Prädicirung und Apposition (attributiv). Man sieht, die Sache so aufgefaßt, darin nur ein Weitergehen der Sprachentwicke-

*) In dem von Zumpt § 763 aus Tac. Ann. 6, 30 citirten Beispiele: quia pecuniam mittendæ delationis ceperant hat man doch ganz einfach den Genitivus mercis (ɔ: pecunia der absolute Begriff anstatt des relativen merces, pretium gesetzt) ganz wie: Σωκράτης οὐδένα τῆς συνουσίας ἀργύριον ἐπράττετο, wo der Genitiv wohl wenigstens ebenso richtig vom Substantiv als vom Verbum abhängig gedacht wird; cfr. Madvig griech. Syntax § 65 A. (bei M. ist der Genitiv zum Verbum gezogen).

lung, die das einmal gefundene nun auch anderweitig benutzt; die Ellipsenerklärung von causa beruht ja doch nur auf reiner Willkühr *) und reißt das zusammenhörende in den Sprachphänomenen auseinander; was Madvig l. c. fühlt, wenn er die Vermuthung hinzufügt, daß dieser Sprachgebrauch „vielleicht aus einem Genitiv, der bestimmend zu einem Substantiv hinzugefügt wird, entstanden sey", d. h. aus dem attributiven Gebrauche des Genitivs, wobei er aber die nothwendige Beschaffenheit eines solchen Substantivs verkennt (siehe oben). Als identischer Gebrauch des Genitivs aufgefaßt bestärkt auch die hier immer scharf hervortretende Bedeutung „der Absicht" die oben gegebene Erklärung dieses Genitivs in der Prädicirung und Attribution und die dort gemachte Distinction dieses Casus vom syntaktisch entsprechenden Gebrauch des Dativs. Die Frage kann hier nur noch allein die seyn, wie das Verhältniß dieses Genitivs, dem Sinne nach freilich auf das ganze Prädicat zu beziehen, syntaktisch festzustellen sey, und wie er sich als nur weitergebildet und genau mit jenem prädicativen und atttributiven Gebrauch des Genitivs des Gerundivums zusammenhängend auffaßen läßt. Denn auch hier muß man den Gedanken verwerfen, (wobei der Genitiv in diesem Gebrauch gänzlich ohne Erklärung und Zusammenhang mit den übrigen Bedeutungen dieses Casus stände) — daß das syntaktische Verhältniß, ganz wie bei dem Dativ des Gerundivums (für ad), ein rein adverbialisches sein sollte, und so die Sprache die zwei verschiedenen Casus in ganz identischer Art verwendet haben sollte. Vom gewöhnlichen oft verdunkelten Sprachbewußtseyn, das sich nicht immer des Ursprungs

*) Zumpt § 662 5te Ausg. bemerkt, daß man den Genitiv so mit Auslassung von esse auch zu andern Wörtern „gesetzt findet" und citirt Liv. 8, 6 placuit averruncandæ deum iræ victimas cædi, wo er also victimas averruncandæ iræ, ähnlich wie Madvig oben, verbinden will, obgleich dieser Genitiv (der Absicht) doch zum ganzen: victimas cædi allein zu beziehen ist. Tac. Ann. 3, 27 multa populus paravit tuendæ libertatis et firmandæ concordiæ erklärt er doch, nach Verwerfung der Ellipsenerklärung von causa, richtig: multa quæ essent libertatis tuendæ. Mit Unrecht sieht er in beiden Beispielen dasselbe syntaktische Verhältniß; diese beiden Beispiele sind in der 7ten Ausgabe § 662 nicht wiederholt.

der verwendeten Constructionen und Redensarten bewußt war, spreche ich hier nicht. Das mag wohl seyn, daß nicht jeder lateinische Verfaßer, der diesen Genitiv um die Absicht einer Handlung auszudrücken gebraucht, etwa einen Unterschied im syntaktischen Verhältniß zwischen diesem Genitiv und dem rein adverbiellen Dativ wirklich fühlte, und daß mancher vielleicht ohne einiges Gefühl des Unterschiedes bald diesen bald jenen Casus setzte um die Absicht zu bezeichnen. Ich spreche aber hier von einer Continuität in der Sprachbewegung, von etwas objectiv gültigem in der Sprachentwickelung und von dem Zusammenhang und der Analogie der sprachlichen Phänomene. Der Genitiv ist im Lateinischen sonst und überhaupt kein bloß adverbieller Casus, auch nicht in seiner Abhängigkeit von Verbis. Immer drückt er hier wenigstens eine für die Bedeutung des Verbums nothwendige Relation aus. Der gerade Zusammenhang aber zwischen diesem, scheinbar adverbiellen, Genitiv des Gerundiums, der die Absicht ausdrückt, mit demselben Genitiv in der Prädicirung und (verkürzt) in der Apposition oder Attribution ist wohl auch nicht so schwierig zu entdecken. Bekanntlich steht bei den besten Schriftstellern ein charakterisirendes Adjectivum im Neutrum (auch in der Mehrzahl, oft eingeschoben in den Satz,) oder ein Substantivum als Apposition zum ganzen Satze oder zum Prädicate. So bei Livius: mirabilia dictu, incredibile, mirabile dictu etc.; Substantiv z. B. Liv. 23, 46: spolia hostium Marcellus, Vulcano votum, cremavit, wo, wie die Apposition immer, diese Verbindung als Verkürzung eines charakterisirenden Relativsatzes betrachtet werden kann: quod (oder, hier gewöhnlich wie bekannt, cfr. Krüger § 550. A. 8: id, quod) Vulcano votum erat, und quod referirt sich zum Prädicat: cremare spolia. Bei Tacitus, wo bekanntlich diese Construction sehr häufig ist (am vollständigsten beleuchtet von L. Roth), wird sie gewöhnlich gebraucht, um die Absicht der Handlung auszudrücken, (was von Roth nicht bemerkt ist). So z. B. Ann. 1, 30: quosdam ipsi manipuli, documentum fidei, tradidere, was in unverkürzter Rede heißen würde: quod (ɔ: manipulares tradere) documentum fidei esset; „was ein Beweis ihrer Treue sein sollte.“ So auch in der merkwürdig kurzen Stelle

Tac. Hist. 1, 44 omnes (præmia exposcentes) conquiri et interfici jussit, non honore Galbæ, sed tradito principibus more, munimentum ad præsens, in posterum ultionem (i. e. quæ interfectio esset munimentum ad præsens, in posterum ultio ɔ: ultionem in post. pararet; prægnant); id. 1, 72 et haud dubie servaverat, non clementia, quippe tot interfectis, sed effugium in futurum (ɔ: quæ servatio filiæ effugium ipsi esset in futurum); an beiden Stellen, wie man sieht, im Gegensatz zum verneinten Grunde, was die causale Bedeutung der Apposition (hier des Zweckes) hinreichend deutlich macht. Kommt ja doch diese causale Bedeutung der hier besprochenen Apposition (wobei nach transitiven Verben die bekannte Attraction Statt findet) schon vor in der bekannten homerischen Stelle: Ἑλένην κτάνωμεν Μενελέῳ λύπην πικράν. Die Absicht wird, wie gesagt, am häufigsten bei Tacitus durch diese Apposition zu dem Satz ausgedrückt. Man sehe noch Ann. 1, 27 manus intentantes, caussam discordiæ et initium armorum (welches: intentare manus, Anlaß zum Streit und Anfang des Kampfes bewirken sollte); Ann. 11, 64 immittere latronum globos, exscindere castella, caussas bello (ɔ: quæ essent caussæ bello) *). Hierin wird man nun hoffentlich die ganz nahe Veranlaßung des besprochenen Gebrauchs des Gerundivums (mit Substantiv) im Genitiv erkennen. In Tac. Ann. 2, 59 Germanicus in Ægyptum proficiscitur cognoscendæ antiquitatis ist dieser Zusatz des Genitivs des Gerundivums mit einem Substantiv gleichartig mit der oben besprochenen Apposition des charakterisirenden Adjectivs oder Substantivs zum Satze, und zu verstehen ganz so, wie der Genitiv des Gerundivums in der Prädicirung oben erklärt ist, indem die Bedeutung der Absicht aus den vereinten und

*) Gelegentlich bemerke ich, weil ich es in den lateinischen Grammatiken nicht bemerkt finde, daß in der Apposition als Verkürzung des charakterisirenden Relativsatzes der Dativ für den Genitiv besonders häufig ist; so Ann. 1, 21 additur magna pars prætoriani militis etc.; simul Sejanus, rector juveni et ostentator, wo auch selbst diese einfache Apposition die Absicht ganz wie ein Futur. Particip. ausdrückt.

zusammenfließenden Bedeutungen des Genitivs und der Gerundivform (vielleicht auch der Apposition zum Satze) hervorgeht; cognoscendæ antiquitatis heißt dasselbe, was ausführlicher heißen konnte: quod (ↄ: proficisci Germanicum, id, quod proficiscebatur; quod iter) erat cognoscendæ antiquitatis, „der Erforschung des Alterthums gewidmet". Und diese Verkürzung des Ausdrucks ist in einer Rücksicht wenigstens nicht so dreist, als Tacitus's Gebrauch vom einzelnen Substantiv in Apposition um die Absicht auszudrücken; denn da müßte in ausführlicherem Relativsatze doch der Conjunctiv (esset) stehen, und, wie bekannt, ist die Auslassung der Conjunctivformen von esse überhaupt die weit seltnere und schwierigere. Haase zu Reisig A. 586 ist freilich der Sache auf die Spur gewesen (nachdem er zuvor den Genitiv fälschlich als Genitiv der Eigenschaft*) betrachtet hat, führt er aus Tacitus an hist. 4, 25 unum e seditiosis vinciri jubet, magis usurpandi juris, quam quia unius culpa foret, und erklärt: „er befahl dies mehr als eine Sache der Rechtsbehauptung"), hat sie aber nicht völlig herausgewittert. Und das ist nun auch bei der Sache zu merken, daß diese Construction eben bei Tacitus, bei dem jene substantivische Apposition, um die Absicht auszudrücken, so oft vorkommt, am häufigsten ist **).

*) Sieh doch die Anmerkung oben.

**) Man wird mir vielleicht einwenden, daß, eingeräumt auch, daß diese Erklärung ganz plausibel scheint, und ihre Stütze und Analogie in anderen Spracherscheinungen hat, sie doch darum bedenklich sei, weil diese appositionelle oder attributive Hinfügung der Gerundivconstruction im Genitiv zu einem ganzen Satze (als einziges Nomen aufgefaßt) so ganz allein stände und wie ein Auswuchs der Sprache zu betrachten wäre. (Wie weit die Analogie des possessiven Genitivs ausgedehnt werden kann, zeigt — hier freilich bei der Person im Genitiv von einem ganzen Satze abhängig — im Griechischen die sinnreiche Erklärung von Madvig griech. Synt. § 53 mit der Anmerkung). Der Fall steht aber doch gewiß nicht so ganz allein. Denn auch bei dem ablativus qualitatis zeigt sich wahrscheinlich dasselbe Phänomen. Viele der Gedankenverhältniße, die im Ablativ ihren Ausdruck finden, gränzen freilich sehr nahe zusammen, und sind oft sehr schwierig aus einander zu halten. Der sogenannte ablativus modi aber

Beim Genitiv des Gerundivs ist dieses (die Bezeichnung der Absicht) also bloß ein Schritt weiter vom oben erwähnten Gebrauch in der Prädicirung und Apposition zum einzelnen nomen (abstractum). Und allein bei solcher Erklärung erkennt man hier die Einheit

scheint doch überhaupt eine Art von grammatischer Rumpelkammer zu sein, worin man Alles, was nicht anderswo leicht zu paßen scheint, hinein thut, und vieles, das als ablativus modi erklärt wird, gehört doch wohl mit größerem Recht zum ablativus qualitatis, der im ganzen wohl eine weit ausgedehntere Sphäre im Lateinischen haben möchte, als gewöhnlich angenommen wird. So wird man wohl bei Madvig § 257 (vom ablativus modi) aus den angeführten Beispielen dieses Gebrauchs des Ablativus mehrere als Beispiele des ablativus qualitatis ausscheiden müßen. So liegt schon in der aus Cicero entlehnten Stelle: Voluptas pingitur, pulcherrimo vestitu et ornatu regali, in solio sedens, diese Auffassung eben so nahe, als die als abl. modi zu sedens; und das unten als parallel allein angeführte habitu militum wird mindestens ebenso oft als Abl. der Beschreibung vorkommen. In dem andern aus Cicero (or. pro Milone) angeführten Beispiele: obvius fit Miloni Clodius expeditus, in equo, nulla rheda, nullis impedimentis gehören doch wohl alle vier Glieder (von expeditus an) als beschreibende Attribute zum Subjecte: Clodius, die zwei letzten also als Abl. der Beschreibung und afficiren nicht das Prädicat (obvius fit) als ablativus modi. Denn er begegnet ihm doch nicht in ipso equo? Und wie expeditus, und in equo attributiv, so sind auch nulla rheda, nullis impedimentis ebenso zu verstehen; man vergeße ja auch nicht, wie oft die Präpositionen selbst attributiv zu verstehen sind; und mit nulla rheda, nullis impedimentis als abl. qualitatis sind zu vergleichen Liv. 2, 59 signo amisso signiferos; Hor. Epod. V, 10—12: Ut hæc tremente questus ore constitit insignibus raptis puer. Selbst in: exercitus ibat quadrato agmine; — Allobrogum legati pontem Milvium magno comitatu ingrediuntur laßen die Ablative sich gewiß mit ebenso großem Recht als Abl. der Beschreibung als auf die andere Weise auffassen, obgleich freilich die Wortstellung an der zweiten Stelle diese begünstigen mag. Ebenso sind wohl in: nudo capite, promisso capillo (p. barba) incedere richtiger das attributive Verhältniß des Abl. qual., als abl. modi zum Prädikat anzuerkennen. Weiter will ich darauf nur hindeuten, daß beim absoluten Ablativ das durchgreifende conventionelle Verständniß des in pass. Part. Abl. gesetzten Verbums, wonach das Subject des Satzes immer als logisches Subject zu jenem hinzugedacht wird, ohne daß diese Relation irgend-

und Continuität der Sprachbewegung. Ganz in derselben Art, wie der Genitiv des Gerundivs hier gebraucht ist, (wo er sich zwar dem Sinne, nicht aber dem wirklichen, syntaktischen Verhältniße nach, außer bei verlorenem Bewußtseyn des Sprachzusammenhanges, dem adver-

wo wirklich ausgedrückt wird, eben auf jenem im Lateinischen sehr ausgedehnten und häufigen Gebrauch des abl. qualitatis wo nicht völlig beruht und daraus allein zu erklären ist, so doch wenigstens darauf sich stützt und dadurch sehr erleichtert wird. Das Verstehen des participialen Verbums in activer Bedeutung vom Subject des (Haupt) Satzes geht am deutlichsten hervor aus solchen anomalen Stellen wie Liv. 21, 45: Tum vero omnes, velut diis auctoribus in spem suam quisque acceptis etc. Und wie der Ablativ der Participialconstruction zum abl. qualitatis in der Beschreibung verwendet wird, zeigt sich besonders deutlich in jener schon citirten Stelle: Liv. 2, 59: ubi signa, ubi arma essent singulos rogitans, inermes milites, signo amisso signiferos (mit Chiasmus wie gewöhnlich; signo amisso wird hier inermes entgegenstellt). Aber das, worin ich besonders einen parallelen Gebrauch mit jenem oben besprochenen des Gerundivums im Genitiv zu sehen glaube, sind die ziemlich häufigen Ablative bono, malo (pessimo) exemplo, bono, malo publico (daß publicum hier als das Substantiv anzusehen ist, zeigt wohl hinreichend Liv. 2, 1 pessimo publico — dasselbe Varro R. R. 1, 13 — und Gell. 7, 3 id, quod optimum esse publicum existimabat); magno incommodo v. commodo alicujus. Man könnte bei diesen Formen freilich mitunter zwischen Ablativ und Dativ (cfr. esse mit Dativ: „wozu gereichen") schwanken und zweifelhaft sein; Stellen aber wie Liv. 4, 13 rem utilem, pessimo exemplo, peiore consilio est aggressus beweisen, daß die Auffassung als Ablativ unzweifelhaft ist. Diese Ablative bezeichnen also den begleitenden Umstand, der hier wegen der Bedeutung der Wörter die später eintreffende Folge bezeichnet. Ziemlich uneigentlich wenigstens wird nun aber dieser Gebrauch des Ablativs zum ablativus modalis gerechnet. Die oben angeführten an sich sehr bemerkenswerthen Ablative (exemplo, bono v. malo publico, magno commodo v. incommodo) werden gewöhnlich in den Grammatiken gar nicht erwähnt (Weissenborn zum Liv. 2, 1 scheint pessimo publico als Dativ aufzufassen). Man fühlt leicht, daß diese Ablative sehr nahe an den sogenannten absoluten Ablativ gränzen (der die Handlung begleitende Umstand). Andrerseits aber auch an den ablativus qualitatis. Ich will nehmlich zwar nicht läugnen, daß diese Ablative oft z. B. bei Livius unmittelbar zum Prädicat gehören und dieses adver-

biellen Gebrauch nähert) findet man auch, obwohl im ganzen selten, das substantive Gerundium mit oder ohne Object gebraucht, was in der Prädicirung und Apposition zum einzelnen abstracten Nomen, wie es scheint allein durch Caprice der Sprache, gar nicht gefunden wird. So z. B. Tac. Ann. 3, 27 nam secutæ leges, etsi aliquando in maleficos ex delicto, sæpius tamen dissensione ordinum et apiscendi illicitos honores aut pellendi claros viros aliaque ab prava per vim latæ sunt, wo freilich Tacitus diese Genitive als adverbialische Glieder auf das Prädicat bezogen hat. Ter. Ad. 2, 4, 6 ne id assentandi magis quam quo habeam gratum facere existimes, freilich von Terents, wie man sieht, adverbialisch gebraucht. Ebenso Cæs. b. G. IV, 1 haben mehrere Mss. bellandi, so daß causa, das in anderen Mss. hinzugefügt ist, möglicher Weise Glossem ist. Aber eben weil dieser Genitiv des Gerundiums nirgends in der Prädicirung oder Apposition zum

bialisch modificiren, wenn es an sich unvollständig ist. So in obiger Stelle bei Livius (4, 13), so gewiß auch nach Livius's Construction 4, 4 (hoc ipsum, ne connubium cum patribus esset, non decemviri tulerunt his annis pessimo exemplo publico (?) cum summa injuria plebis), weil cum injuria, das nothwendig zum Prädicat zu beziehen ist, folgt; so auch 2, 1 quin — pessimo publico id facturus fuerit als wirklicher Theil des sonst unvollständigen Prädicats. Wo aber dieses sonst vollständig ist, und die in obiger Art hinzugefügten Ablative zu diesem nicht nothwendig gehören um den Sinn zu vervollständigen, sondern nur eine Reflexion über die Handlung hinzufügen, wie dies gewiß oft der Fall ist, da wage ich zu behaupten, daß die Auffassung als Ablativ der Beschreibung, attributiv oder appositionel zum ganzen Satz als Substantiv genommen, analog mit dem besprochenen Sprachgebrauch im Tacitus (sowohl beim Adjectiv und Substantiv als, meiner Behauptung nach, beim Genitiv des Gerundivs) die einfachste ist und den besten Sinn giebt. So schon in dem von Madvig unter abl. modi § 258 aus Livius angeführten Beispiele (Liv. 6, 39. 2, bei Livius selbst doch oratio indirecta): nonum jam annum velut in acie adversus optimates sto, maximo privatim periculo, nullo publice emolumento (ɔ: quod fuit m. p. p. etc.). Es ist eine neue Prädicirung (doch verkürzt zur Apposition und parenthetisch) von der früheren Aussage als Subject. In Liv. 3, 72. 2 ne pessimum facinus peiore exemplo admit-

einzelnen nomen abstractum vorkommt, was in dem ursprünglichen Wesen des Ausdrucks keinen wirklichen Grund hat, wodurch aber diese Construction von dem Gebrauch des Gerundivums mit Substantiv im Genitiv gleichsam geschieden wird; und weiter, weil diese Construction schon bei Terents gefunden wird, während die andere (Genitiv des Gerundivums in gleicher Bedeutung) bei weitem nicht so früh anzutreffen ist, wird es überhaupt sehr wahrscheinlich, daß beide Ausdrücke, obgleich sie denselben Sinn haben (die Absicht bezeichnen), aus verschiedener Quelle herzuleiten sind, und daß man im letzterwähnten Gebrauch des Gerundiums geradezu einen Gräcismus zu sehen hat — wie überhaupt Terents nicht bloß in Bezug auf den Inhalt, sondern auch gewiß sehr oft in der Sprache sich seinem griechischen Vorbilde eng anschließt —, daß also dieses grammatische Phänomen zunächst dem Genitiv des Artikels mit dem Infinitiv nachgebildet ist, der ja in gleichem Sinne vorkommt. Zumpt, sehe ich nun, behauptet § 764

terent ist natürlich der comparativische Ausdruck peiore exemplo nothwendig als Abl. qual. auf facinus zu beziehen; und ganz offenbar Apposition zum Satze sieht man in diesem Abl. (qualitatis) Liv. 2, 38 bellum vobis indictum est; magno eorum malo, qui indixere, si viri estis (quod erit magno eorum malo, was von (zu) großem Unglück für diejenigen sein wird rc.): ganz deutlich wie ein verkürzter Satz — wie die Ausgaben auch nach richtigem Gefühl vollere Interpunction vor magno setzen — aber dann auch so allein zu erklären. Wenn in frg. Sallust. orat. Lepidi (Orell. p. 160): nisi forte tribuniciam potestatem evorsum profecti sunt (sc. milites Sullæ, voran: exercitus) per arma, conditam a majoribus suis, itaque jura et judicia sibi extorquerent; egregia scilicet mercede, quom relegati in paludes et silvas (höhnisch von den Ackervertheilungen) contumeliam atque invidiam suam, præmia penes paucos intellegerint anstatt des sinnlosen itaque (mit folgendem Conjunctiv), wie unzweifelhaft nothwendig, utique (ↄ: et uti dem evorsum entgegengesetzt als Hyperbaton) emendirt wird, so hat man in egregia mercede ganz dasselbe hier besprochene Phänomen. Auf ein tieferes Eingehen auf den Gebrauch dieser Ablative muß ich für jetzt Verzicht leisten, weil es mich zu weit vom eigentlichen Thema abführen würde; und was oben vom Genitiv des Gerundivs erklärt ist, wird seinen Bestand haben, wie man auch von diesem Gebrauch des Ablatives urtheilen möge.

(7te Ausg.), gewiß mit Unrecht, daß beide Ausdrücke, der Genitiv des Gerundivums sowohl als des Gerundiums in dieser Bedeutung „auf entschiedener Nachahmung einer griechischen Redeweise", des Genitivs des Infinitivs, beruhen. Wie schwankend Zumpt in seiner Ansicht über die hier besprochenen Sprachphänomene gewesen ist, geht aus einem Vergleich seiner Darstelluug z. B. in der 4ten und der 7ten Ausgabe hervor. Wenn Madvig griech. Synt. § 170 A. vermuthet, daß dieser Genitiv des Infinitivs nach § 65 b. zu erklären sey, so sollte man denken, daß hier in der Zahl des Paragraphs, worauf hingewiesen wird, ein Druckfehler sey, denn in § 65 b. wird vom Genitivus mercis gesprochen: Σωκράτης οὐδένα τῆς συνουσίας ἀργύριον ἐπράττετο. Wahrscheinlicher könnte man an den im Griechischen ziemlich ausgedehnten Genitiv der Ursache denken (cfr. Madv. gr. S. § 61 b. mit Anm. 1, 2; — beruht jene Hinweisung auf Druckfehler, so ist wohl der so zu berichtigen); aber warum nicht auch hier auf den in der griechischen Sprache, wie Madvig selbst so sinnreich gezeigt hat, so weit verbreiteten genitivus possessivus denken?*) Im Lateinischen ist es nun weiter von Interesse zu bemerken, wie der oben besprochene Sprachgebrauch (Genitiv des Gerundivs um die Absicht auszudrücken) einzelne Male dahin weiter geführt wird, daß auch der Genitiv eines bloßen Substantivs gesetzt wird um die Absicht zu bezeichnen (an sich freilich fehlerhaft, weil die Bedeutung der Absicht allein in der Verschmelzung beider Formen, des Genitivs und des Gerundivums liegt). So bei Fronto (angeführt von Haase l. c.) laudes fumi et pulveris (p. 363 ed. Frcft.): hoc genus orationis non capitis defendendi nec suadendæ legis nec exercitus adhortandi nec inflammandæ concionis scribitur, sed facetiarum et voluptatis, doch, wie man sieht, im Gegensatz zum Genitiv des Gerundivums, also durch die rhetorische Rücksicht — das Streben die Gegensätze in der Form so gleich als möglich zu machen — entschuldigt. Cæsar b. G. V. 8 quæ (naves) cum annotinis privatisque, quas sui quisque commodi fecerat ist im höch-

*) Ein Beispiel des Gen. possess. in Apposition zum Pronomen findet sich Eurip. Bacch 497: τόνδε (ο: τόν θύρσον) Διονύσου φορῶ.

sten Grade auffallend und wohl ganz einzelnstehend ohne paralleles Beispiel; denn lucri facere, woran man denken könnte, wird von Ramshorn gewiß richtig mit esse, fieri, facere mit folgendem Genitiv, z. B. ditionis, juris, potestatis etc. in Verbindung gesetzt und ist nach dem Gedankenverhältniße nicht gleichartig. Ein solcher Sprachgebrauch kann sonst beim Genitiv des wirklichen, einzelnen Substantivs darum nicht anerkannt werden, und dies ist, wie bekannt, nicht der einzige Fall, worin der Umfang des Gebrauchs und der Bedeutung dieses Casus bei dem Substantiv und dem Gerundium und Gerundiv verschieden ist. Überhaupt sind die Grenzen, innerhalb welcher dieser Casus beim Gerundium und Gerundivum gebraucht wird, in der gewöhnlichen grammatischen Behandlung nicht so genau gezogen, als zu wünschen wäre, ebenso wenig als dies mit den übrigen Casus des Gerundiums der Fall ist *).

*) Während in dem oben besprochenen Falle der Gebrauch des Genitivs beim Gerundivum einen weiteren Umfang als bei dem Substantiv hat, so hat er in anderen Fällen einen engeren. So z. B. ist es gewiß überhaupt anzuerkennen, daß der Genitiv beim Gerundium und Gerundivum nicht als eigentlicher Objectscasus vom Verbum abhängig vorkommt (als nothwendige Relation; M. § 417 A. 1 „Von Verben wird das Gerundium nicht im Genitiv regiert.") Reisig § 438 hat freilich, als Beispiel eines solchen Gebrauchs (den er außerdem äußerst sonderbar als partitiven Genitiv erklärt), Tac. Ann. 2, 43 angeführt: Plancinam haud dubie Augusta monuit muliebri æmulatione Agrippinam insectandi, dessen Meinung Walther und andere Erklärer des Tacitus beitreten (so auch Boetticher Lexic. Tacit. s. Genitivo et s. Gerundio); selbst Zumpt § 663 ist dieser Auffassung geneigt. Roth Excurs XXXI 2 zu Tacitus Agr. gesteht, daß eine solche Construction möglich sey per cognationem (ɔ: monuit anstatt Substantiv mit Verbum z. B. mentionem fecit, admonitionem dedit), findet aber den dadurch herauskommenden Sinn unrichtig. Haase hat schon unmittelbar in der Anmerkung Reisig widerlegt durch die Bemerkung, daß „muliebri" allein dem Urtheil des Tacitus, nicht dem Gedanken der Livia angehören kann, und beide, Roth und Haase, lassen, gewiß allein richtig, insectandi von æmulatione abhängen; dieses insectandi ist doch nicht als definitiver (epexegetischer) Genitiv aufzufassen, wie Haase meint (nicht mehr als ambitu ornandi, Tac. Ann. III, 2, wovon mehr im näch-

3.

Genitivus definitivus (epexegeticus) besonders beim Gerundium.

Der Gebrauch des Genitivs, von Madvig, soviel ich weiß, zuerst (§ 286 Ed. 3) definitivus, sonst auch epexegeticus (so von Madvig selbst in der Epistola ad Orellium) genannt, ist in den wenigsten lateinischen Grammatiken besonders abgehandelt, obgleich das Gedankenverhältniß hier doch schärfer begränzt und eigenthümlicher sich darstellt als in vielen anderen Fällen und wohl besondere Beachtung verdient hätte. Bei Zumpt findet man ihn (§ 425) als einen Anhang zum Genitivus subjectivus behandelt, ebenso bei Billroth § 181 A. 3; bei Krüger § 338 A. 3 als einen uneigentlichen genitivus materiæ, bei Kühner p. 48, 4 (und bei Weissenborn § 327 A. 1, so viel man sehen kann) als eine Art von attributivem Genitiv betrachtet; bei Ramshorn ist er nur gelegenheitsweise bei der

sten Abschnitt), sondern als Genitiv des ferneren Object („die weibliche Eifersucht zeigte sich, trat hervor im Verfolgen der A"). Wenn Roth sonderbar muliebri æmulatione als Abl. absol. erklärt und übersetzt: „Sicher ist es, daß die Kaiserinn Plancina Winke gegeben, in weiblich eifersüchtigem Bestreben, Agrippinen zu kränken" (wo auch die Bedeutungsmodification, die bei æmulatio angenommen ist, falsch ist), so meint er gewiß dasselbe wie Haase, wenn dieser bestimmter behauptet, daß muliebri æmulatione den Beweggrund (abl. caussæ) zu monuit ausdrückt, nehmlich, daß monuit nothwendig vom mündlichen Auftrage zu verstehen sey, was doch gar nicht wahrscheinlich ist oder zum Zusammenhange paßt. („Sicher ist es" bei Roth ist eine falsche Erklärung von haud dubie, der Vermuthung des Tacitus; muliebri æmulatione aber ist der instrum. und der Sinn: „Ohne Zweifel hat Augusta der Plancina einen Wink gegeben (nehmlich: wie sie sich zu verhalten habe) durch die weibliche Eifersucht (die sich" oder: „die sie zeigte) im Verfolgen der Agr.". So aufgefaßt bedarf die Stelle nicht der Conjectur Madvigs in Ep. ad. Orell. p. 80 m. æm. insectans, die im Wesentlichen denselben Sinn giebt; Tac. Ann. III, 2 ambitu ornandi, was Madv. für richtig anerkennt, ist doch durchaus analog. Bedürfte die Stelle Aenderung, so läge doch insectando (was dem Sinne nach ganz insectans entspricht) weit näher. Die obige, im ganzen gültige Behauptung, daß der Genitiv des Gerundiums (oder Gerundivs) nicht von Verben regiert werde, leidet doch eine wenigstens scheinbare Ausnahme bei den Verbis

Apposition (§ 96, 4 c und g) erwähnt. Dieser Genitiv ist freilich bei dem Gerundium weit häufiger als beim Substantiv, andrerseits aber bei jenem nicht so ausgedehnt und kommt bei jenem nicht in so vielen speciellen Verhältnißen vor. Man vermißt in der grammatischen Behandlung schon bei dem Substantiv die Angabe der Grenzen, innerhalb welcher dieser Gebrauch des Genitivs in der Sprache vorkommt, in der Art, wie Diez in seiner trefflichen Romanischen Sprachlehre 3 p. 128 diese in den neuern romanischen Sprachen, wo er auch vorkommt, sorgfältig zu ziehen versucht hat, die eine Anweisung zur Behandlung dieses Gebrauchs auch in den alten Sprachen geben können. Er entspricht in der Bedeutung nicht allein der Apposition, was gewöhnlich allein gesagt wird, sondern, indem er zur Figur dient, auch der Vergleichung (z B. festus dies hominis. Ter.) Diez l. l. nennt ihn den Genitiv der Benennung. Das Begriffsverhältniß ist hier ein solches, daß der generische Begriff den speciellen oder individuellen, worin der Gattungsbegriff

accusandi et damnandi (worauf Weissenborn de gerund. p. 118 aufmerksam gemacht hat). Die Natur des Genitivs ist doch im ganzen hier dunkel, am wahrscheinlichsten in einer Ellipse gegründet (vielleicht vom Substantivum abstractum des Verbums); repetundarum ist doch gewiß als reines Adjectiv zu verstehen; ein wirkliches Beispiel aber ist Tac. Ann. 4, 29 Tubero tumultus hostilis et turbandæ reipublicæ arcesseretur (doch copulirt mit dem Genitiv des Substantives — ɔ: aus rhetorischem Grunde —) und ibid 6, 10 qua (ɔ: quatenus) occupandæ reipublicæ argui non poterant. Aus der lex Servilia citirt Weissenborn einen Genitiv. Gerund. selbst bei referre: quod eius rei quærendæ censeant referre; selbst den partitiven Genitiv zeigt Weissenborn l. c. p. 117 wenigstens in einem sicheren Beispiel Cic. de div. 1, 33, 72 ea genera divinandi (ɔ: divinationis), wo doch modus vielleicht per cognationem vorgeschwebt hat; in Cic. de inv. 1, 30, 49: in præsentia tantummodo numeros et modos et partes argumentandi (ɔ: argumentationis) confuse et permixte dispersimus ist einfach der Genitivus possessivus (von einigen z. B. Zumpt subjectivus genannt) anzuerkennen; (beim Gerundium wird von dem gen. poss. bei den Grammatikern überhaupt nicht gesprochen); in Cic. aber Acad. 1, 5, 19 primam illam partem (sc. philosophiæ) bene vivendi kann der partitive Genitiv nicht anerkannt werden, auch nicht der definitivus, sondern der des ferneren Objects (de bene vivendo); (Weissenborns an sich werthvolle und fleißige Sammlung muß überhaupt mit vieler Kritik gebraucht werden).

concret hervortritt und benannt wird, worin er in concreto besteht, im Genitiv von sich abhängig regiert. In so fern der Gattungsbegriff immer als Prädicat vom speciellen oder individuellen Begriff ausgesagt werden kann, entspricht dieser Gebrauch des Genitivs gewissermaßen der Apposition, die eine verkürzte Prädicirung ist. Und so weit eine Sprache geht in der Prädicirung eines allgemeinen Begriffes von einem besonderen auch im figürlichen Sinne und im figürlichen Gebrauche der Wörter, so weit erstreckt sich eigentlich die Möglichkeit der Anwendung dieses Genitivs. Insofern man also lateinisch z. B. sagen kann: aliquis v. aliquid est exemplum, exemplar, documentum, kann wohl auch jenes Subject von diesen Wörtern in Genitivus definitivus abhängig sein. So konnte wohl Horats in Ep. 1, 2, 18 utile nobis proposuit exemplar Ulixem auch Ulixis sagen. So ist wohl auch, weil honor, pudor est aliquid gesagt wird, dieselbe Auffassung eines zu diesen Wörtern hinzugefügten Genitivs erlaubt (z. B. honor consulatus, quæsturæ). Aber weil hier doch am meisten mit abstractem Sinne im Dativ gesagt wird: exemplo, documento, honori est, so können der verschiedenen möglichen Auffassung wegen solche Beispiele nicht sicher seyn. Unzweifelhaft, obgleich wohl nicht sehr häufig, kommt dieser Genitiv bei verschiedenen Naturgegenständen vor: mons, promontorium (Miseni), flumen, amnis (Eridani), urbs, terra, flos (flores rosarum), arbor, bei Namen und Titeln: insigne triumphalium (Tac. Ann. 12, 3), nomen, vox, vocabulum, wofern der Genitiv, wie hier wohl gewöhnlich, materialiter zu verstehen ist; bei virtus (continentiæ Cic. pr. Mur. 10, 23), vitium (iræ, ignorantiæ), morbus (podagræ), injuria (agri abjudicati Liv. 4, 1), scelus (legatorum contra jus gentium interfectorum Liv. 4, 32), malum (Sen. Herc. Oet. v. 447: leve esse credis pellicis nuptæ malum; malum servitutis Sulpic. cons. ad Cic.), donum (coronæ aureæ Liv. 7, 38 cfr. 2, 23) caussa (so oft), remedium ignis (ex Curtio 8, 35 Zumpt § 425); urbes (coloniarum et municipiorum Cic. Cat. 2, 11, 24). Nie kann aber, wie Diez l. l. bemerkt, dieser Genitiv von Personbegriffen (no-

mina agentis) abhängen (also nicht „pictor Apellis" Diez l. l.) außer bei metaphorischen, „wenn das regierende Nomen die geistige oder leibliche Beschaffenheit einer Person ausdrückt" (besonders bei Schimpf- oder Schmeichelwörtern: pestis, monstrum, scelus, flagitium, probrum, hallex viri Plaut.; festus dies hominis Ter.) Darum kann wohl auch nicht bei Propertius IV, 8, 25 (ed. Teubner., Jacob), das monstrose: Medorum pugnaces ire per hostes (citirt als Beispiel dieses Genitivs bei Gerard J. Voss de construct. cap. 2) richtig seyn (obgleich von Reissig § 349 extr. und, wie es scheint, von Haase gebilligt); Burmann emendirt hastas*). Merkwürdig ist der von Madvig zu Cic. de fin. 2, 13 40 citirte Gen. definitivus aus Cic. pro Planc. 12, 30 nonnullis rebus (inferiorem quam te), generis et nominis dico. Beim Gerundium mag im Ganzen dieser Genitiv häufiger seyn, obgleich in einer engeren Sphäre von Begriffen. Madvig (Gr. § 417 cfr. § 286 und ep. crit. ad Orell., wo er diese Construction ausführlicher besprochen hat p. 79 flg.) hat doch, wie es scheinen kann, durch den Idiotismus der Muttersprache irregeleitet, unter diesem Gebrauch des Genitivs Beispiele aufgeführt, die allein den Gebrauch des Genitivs für das entferntere Objectverhältniß zeigen. Denn in consuetudo contra deos disputandi (M. § 286: welches falsche Beispiel sich schon

*) Die nächste Analogie dieses Genitivs mag vielleicht im uneigentlichen Sinne der im Lateinischen überhaupt seltene Genitivus materiæ seyn, der hier beinahe allein bei Dichtern vorkommt, nie aber in der Prädicirung wie im Griechischen; bei Madvig nicht erwähnt, vielleicht mit dem gen. generis (§ 285) identificirt; craterà argenti (Pers. 2, 52), nummus argenti (Pl.), ptisanarium oryzæ (Hor. Sat. 2, 3, 155) bezeichnet doch weder „Maaß, Zahl noch Menge", wenn man auch flumina lactis, nectaris, montes auri bildlich (als Hyperbel) so verstehen will. Verwandt ist freilich der Genitivus materiæ und generis (quantitatis Krüger). Mit Unrecht rechnet aber Krüger § 338 A. 2 quid mulieris, hominis, hoc rationis, id ipsum argumenti, hoc muneris zum gen. def., von Madv. befügt zum gen. generis gezogen (§ 285 b). Auf den gen. mat. deutet auch der deutsche Ausdruck ein Ungeheuer von einem Menschen (dänisch, norweg.: „et Uhyre af et Menneske") hin. —

bei Zumpt § 425 findet) und consuetudo hominum immolandorum (§ 417) kann man doch nur das entferntere Object im Genitiv sehen (consuescere aliqua re, alicui rei und mit infinitivischem Object), obgleich die deutsche wie die dänische Sprache freilich durch Idiotismus nach dem Substantiv nur den Infinitiv folgen läßt, der doch wegen dieser Anschliessung ohne Abhängigkeitsform nicht gleich eine Apposition bildet („die Sitte, Angewöhnung zu opfern, zu disputiren"; die Dänen: „den Vane at"); denn die bloße Handlung ist doch noch keine Sitte oder im Begriffe damit identisch. Dieser Idiotismus, die Relation zwischen dem Substantiv und dem davon abhängigen Infinitiv nicht näher zu bezeichnen, geht im Deutschen viel weiter als im Dänischen. Eben darum vielleicht, weil er sich da als Idiotismus leichter aufdrängt, ist er in lateinischen Grammatiken der Deutschen beachtet worden, und die Construction von consuetudo, facultas, ars mit Genit. Gerund. wird mit der entsprechenden von cupiditas, desiderium, spes, scientia, potestas richtig zusammengestellt (z. B. bei Billroth § 387, Weissenborn § 327, der den Genitiv freilich nur generel attributiv benennt), in welchen letzten Verbindungen Madvig selbst l. l. den objectiven Genitiv anerkennt. Ganz wie mit consuetudo verhält es sich mit mos und ars (ɔ: facultas alicujus rei agendae *). Ich möchte selbst bezweifeln, ob man in sensus audiendi, videndi mit Recht den Genitivus definitivus v. epexegeticus sieht; denn sensus ist doch dasselbe als facultas. Ebenso wenig als in der Rection von consuetudo hat man wohl einen gen. definitivus zu sehen in der von Madvig (ep. ad. Or. p. 80) aus Tac. Ann. IV, 2 citirten Stelle: senatorio ambitu ornandi; denn ornare könnte doch nicht an sich ambitus (Gunstsucht) genannt werden, sondern die Handlung entsprang daraus, jene zeigte sich, trat hervor in dieser (wie M. selbst erklärt:

*) Mit Unrecht ist daher auch Madv. gr. Syntax § 49 a.: ἡ τοῦ πείθειν τέχνη als Beispiel des gen. definit. angeführt. Die einzelne Handlung πείθειν kann noch nicht τέχνη genannt werden und ἡ τοῦ πείθειν τέχνη bedeutet: Fertigkeit im Überreden; es ist der Genitiv des ferneren Objects.

senatorio ambitu, qui in eo cernebatur, quod ornabat ɔ: in ornando). Aber darin mag das eigenthümliche in der kurzen Ausdrucksweise des Tacitus hier bestehen, daß dieses ornandi gewissermaßen attributiv zu ambitu verstanden wird und der Sinn und die Relation verschieden wird, wenn er in ornando gesetzt hätte, weil dies dann zum Verbum gehört. Nun ist der Sinn ungefähr derselbe, als ob er ornans gesetzt hätte. Die Relation ist freilich hier fern, aber ist doch unmöglich identisch oder nahe verwandt mit dem genitivus definitivus z. B. in: vox carendi (das Wort „carere"). Auf einer Verwechselung der Begriffsverhältniße beruht auch die Auffassung bei Madvig als Genitivus definitivus in Cic. in Verr. II, 69, 167: eripiunt enim tibi orationem contemnendorum Siculorum atque aratorum statuæ illæ equestres, was M. selbst erklärt: istam orationem, te Siculos atque aratores contemnere. Dies ist aber doch kein Appositionsverhältniß, nicht mehr als bei jedem anderen Acc. c. Inf., abhängig entweder von einem verbum declarandi oder — per cognationem — von einem verbalen Substantivum eines solchen (hier hängt ja der Acc. c. Inf. von oratio ab), der den Inhalt der Erklärung angiebt. Als unabhängige Apposition müßte ja nach oratio in directer Rede: ego contemno Siculos stehen; te contemnere kann ja doch nicht mehr Apposition zu istam orationem seyn, als zum ganzen Ausdruck: id dico, in id dico te contemnere (wo es ja Apposition zum Objecte id ist) oder mehr als der Acc. c. Inf. in: nuntium accepit Vespasianum regnum affectasse Apposition ist zu nuntius, oder als man ein logisches Appositionsverhältniß (oder genitivus definitivus) in nuntium regni a Vespasiano affectati sehen kann. In allen diesen Fällen hat man ja geradezu das Object des Declarationsbegriffes, sey dieses nun entweder ein Declarationsverbum oder ein Substantiv mit solchem verbalen Begriff (wo der Genitiv natürlich der genitivus objectivus ist, nach der Natur des Begriffes des näheren oder ferneren Objectes). In: oratio contemnendorum Siculorum hat man natürlich nach allgemeiner Analogie den Genitiv des ferneren Objectes zu

sehen, eigentlich also so auszudrücken: oratio de contemnendis Siculis (habita). Die Erkenntniß dieses Verhältnißes liegt auch implicite in dem von Madvig selbst angeführten Beispiele „einer nicht geringeren Härte des Ausdrucks", worin er freilich nach der vorhergehenden Erklärung nicht ein identisches Verhältniß erkennen kann („non est hæc brevitas durior quam ex alio genere"): Cic. in Verr. III, 44, 106 sed mihi Ætnensium brevis est oratio (wo Zumpt freilich nach einem Ms. ratio liest) von M. selbst erklärt: de Ætnensibus; wo aber in der That das Verhältniß völlig analog ist (der Genitiv des entfernteren Objectes bei oratio für de: der Gegenstand, der Inhalt der Rede hier summarisch bezeichnet, in jenem Falle der reale Inhalt, in diesem die Person, wovon geredet wird; was beides sowohl bei loqui als oratio durch die Präposition de kurz ausgedrückt werden kann). Übrigens steht die von Madvig hier gegebene Erklärung von Aetnensium oratio („id est: de Aetnensibus") und die beiden hier besprochenen Beispiele im Streite mit der bei Madv. lat. Gr. § 283 extr. gegebenen Behauptung („doch wird der Genitiv nie in der Bedeutung „von" gebraucht, wenn Meinung und Rede von etwas bezeichnet wird"), eine Behauptung, an sich räthselhalt, die hinreichend von den bei Haase Anm. 535 zu Reissig lat. Sprachw. p. 650 (§ 359 extr.) gegebenen Beispielen widerlegt wird: Cic. Verr. III, 52, 121 conjecturam totius provinciæ facere; Cic. ibid. § 70 dubitatio dominationis; pr. Cæc. 4 dubitatio juris; Cic. de fin. III 1, § 3 judicium ejus (c: de ea sc. voluptate), wo M. selbst in seiner Ausgabe keinen Anstoß genommen hat; man vergleiche weiter: opinio belli (Cæs. b. gall. 2, 35), opinio deorum (Cic. nat. deor. I, 12, 29), quæstio animorum (Cic. Tusc. 1, 11, 23), dissensio reipublicæ (Cic. Sest. 33 72), welche Beispiele bei Billroth § 181 An. 1 sich finden. Es ist auch nicht leicht abzusehen, warum nicht die lateinische Sprache hier ebenso weit im Gebrauch des objectiven Genitivs gehen sollte, als die griechische, worin nach Madvigs griech. Synt. § 48 A. z. B. gesagt wird: τὸ τῶν Μεγαρέων ψήφισμα (ɔ: περί τῶν) und ἡ τοῦ πηλοῦ ἐρώτησις. Ferner Cic. de inv. 2, 1,

Zeuxis pictor verissimum pulchritudinis judicium habere debuit; selbst in dem von Madvig citirten Beispiel ist doch opinio virtutis in der That aliorum opinio de ejus virtute (so auch Cic. Top. 19 in homine virtutis opinio valet plurimum.) Die Deutlichkeit allein setzt hier, wie überall in der Sprachbewegung, die Grenze.

Wahrscheinlich aber mit Recht wird der genitivus definitivus von Madvig statuirt in der harten Stelle Tac. Ann. 3, 63 sed cultus numinum utrisque (ↄ: utriusque urbis civibus) Dianam aut Apollinem venerandi, so nehmlich aufzufassen, daß cultus wiederum in der Prädicirung hinzuzudenken sei („Götterverehrung ist für beide, die die D. oder den A. zu verehren"; denn venerari Deos und cultus Deorum sind synonyma), indem die Kürze des Ausdrucks ganz dieselbe ist, wie im Beispiel bei Madvig § 286 A. 2, unum genus est infestum nobis, eorum quos etc.. wo genus zu wiederholen ist: sc. genus eorum, quos. Bei genus, einem Worte von vielseitigem Sinne, kann doch sonst mit Fug und Recht Zweifel über das Verhältniß unter den Begriffen obwalten; und der Gen. defin. in diesem Beispile läßt sich bezweifeln, wovon gleich unten. Vorläufig bemerke ich nur, daß genus hominum („das Geschlecht der Menschen") bei Madvig § 280 als Beispiel des Gen. conjunctivus und possessivus, duo genera civium § 284 als Beispiel des Gen. partitivus, und § 286, 2 endlich unum genus est eorum als Beispiel des definitivus gerechnet wird. Als rigtiges Beispiel des Gen. definitivus ist bei M. (Ep. ad. Orell. p. 80) auch Tac. Ann. 2, 47 solitum effugium in aperta prorumpendi anzuerkennen (insofern „in aperta prorumpere" effugium erat); aber in crescendi accessio (Madv. in Cic. de finibus III, 14, 45) ist doch nur der Genitiv des ferneren Objects, nicht der defin. zu sehen (denn man kann nicht sagen: crescere est accessio, sondern wie M. selbst erklärt: crescendo fit accessio, also crescendi accessio für accessio ex crescendo (sc. facta): der Anhang, die Beilage kann ja auch anders kommen). So in Sen. ad Polyb. 29 est magna felicitas in ipsa felicitate moriendi ist wohl auch nicht felicitas

moriendi nothwendig Gen. epexeget., — obgleich hier freilich magna felicitas est in ipsa felicitate mori lateinisch gesagt werden könnte — sondern vielleicht ebensowohl der Genitiv des ferneren Objects magna est felicitas ex moriendo, oder noch richtiger Gen. possessivus, „der Tod in Mitte des Glückes hat große Glückseligkeit". So Cic. de off. 3, 2. 6 si discendi labor est potius quam voluptas.

Allein auch beim Genitiv der Substantiven ist Madvigs Auffassung als Genitivus definitivus nicht immer befugt, wie überhaupt die Behandlung dieses — der grammatischen Darstellung wohl schwierigsten — Casus auch bei Madvig nicht immer genügend ist. Namentlich sind in seiner Darstellung die Grenzen der drei verschiedenen Analogien in dem Gebrauch des Genitivs: Genitivus definitivus, partitivus und G. generis (bei Anderen z. B. Ramshorn, Krüger, Schulz G. quantitatis; wiederum bei anderen Grammatikern werden die beiden letzten Arten nicht unterschieden, sondern unter dem Gen. partitivus zusammengefaßt), ja selbst des vierten Genitivs, G. qualitatis, bisweilen zusammenfließend und verworren. So ist es z. B. nicht wohl irgendwie zu begreifen, mit welchem Recht als Beispiel des Genitivus definitivus bei M. § 286: numerus trecentorum (von M. selbst erklärt: „die Zahl der Dreihundert, eine Anzahl von Dreihundert") aufgeführt wird, während spatium sex dierum, accessio binorum sestertiorum unter dem Gen. generis § 285 A. erwähnt, vielleicht aber nicht dahin gerechnet, aber dann wohl von M. analog mit classis trecentarum navium betrachtet wird, das § 287 d. als Beispiel des Gen. qualitatis angeführt wird.

4.

Genitivus partium.

In allen diesen zuletztgenannten Begriffsverbindungen sieht man unverkennbar und handgreiflich dasselbe Gedankenverhältniß und zwar in scharf begrenztem Umriß, namentlich das Verhältniß des bestimm-

ten Ganzbegriffes zu den sämmtlichen einzelnen, ebenso bestimmten und individuellen Bestandtheilen. Dasselbe Verhältniß tritt hervor in dem von Madvig § 286 als Beispiel des G. definitivus aufgeführten, mit den obigen Beispielen völlig analogen: familia Scipionum ɔ: die Familie, die aus den Scipionen besteht*), und wohl auch in genus eorum, qui (bei Madv. l. l. ebenso Beispiel des G. definitivus); denn auch genus ist ja ein Collectivum oder Quantitätsbegriff mit bestimmten, individuellen Bestandtheilen. Denn weil man statt genus eorum auch id genus sagen kann, darum wird man wohl nicht an Gen. definitivus denken; es liegt ja dies in der Natur eines solchen Ganzbegriffes, und das Adjectiv kann ja überhaupt oft den Genitiv vertreten; z. B. bei eben demselben Wort genus kann man ja statt hominum genus, das M., hier inconsequent, früher für Gen. possessivus erklärt hat (warum nicht dies ebenso gut Gen. def. als genus eorum?), auch genus humanum sagen; so civitas Romanorum (der aus den Römern bestehende, von den Römern gebildete Staat). Auch in genus hominum wird man wohl sonst sogleich ebendasselbe oben angegebene Begriffsverhältniß erkennen: des Ganzen zu seinen einzelnen Theilen. Anders freilich, wenn es heißt: genus est hominum, quod (oder qui) in dem Sinne: „es giebt ein Geschlecht von Menschen, das (oder „die")"; dann hat man freilich einen Gen. generis. Ja, man hat wohl nur Continuität in der sprachlichen Begriffsauffassung und Construction zu sehen, wenn selbst da, wo der logische Inhalt von dem genus bloß ein einzelnes abstractes Individ (oder individuelles Abstractum) ist, der Genitiv beibehalten wird, der in diesem Falle freilich dem Gen. definitivus (oder dem Verhältniß der Apposition) sehr nahe zu stehen scheint; wie Cic. off. 1, 15, 48 duo sunt genera liberalitatis (Gen. partitivus), unum dandi beneficii, alterum reddendi. Numerus trecentorum könnte dann allein Gen. definitivus seyn,

*) Denn weil die neuere Sprache hier idiotistisch oder eigenthümlich die Apposition anwendet: „die Familie Scipio", darum soll man doch nicht der fremden, hier correcteren Sprache diese Eigenthümlichkeit aufdrängen. Lateinisch sagt man ja doch nie: familia Scipio.

wohin es Madvig rechnet, wenn der Sinn wäre: die Zahl „dreihundert", ganz wie vox voluptatis: das Wort voluptas bedeutet. Nun bedeutet es ja aber nach der eigenen Erklärung M.s; „eine Anzahl von dreihundert (bestehend)". Diese oben dargelegte, und, wie man sieht, in sich scharf abgegrenzte Analogie in dem Gebrauche des Genitivs ist, soviel ich weiß, bei keinem Grammatiker hervorgehoben *), obgleich sie es wohl verdient hätte. Ich zweifle aber keineswegs, daß sie, einmal an das Licht gebracht und ins Licht gestellt, nachgerade allgemeine Anerkennung finden werde; denn sie ist von allen Analogien im Gebrauche des lateinischen Genitivs die deutlichste, die am schärfsten ausgeprägte und die immer unverkennbarste: denn bei dieser wird man wohl nie über die rechte Auffassung und Begränzung der einzelnen Begriffe (wovon das durch den Casus ausgedrückte Gedankenverhältniß sonst bedingt wird) ungewiß sein können. Dieser Gebrauch des Genitivs, den ich oben Genitivus partium genannt habe, steht gewissermaßen in der Mitte zwischen Gen. generis (quantitatis) und Gen. partitivus. Der Unterschied zwischen diesen beiden ist ja bloß der, daß jener ein unbestimmtes oder unbegrenztes Ganzes (gleichviel ob ein formloser, ungeschiedener (continuirender) Stoff — argenti, auri, frumenti, lactis, carnis, sanguinis, imbris, — oder bestehend aus Individuen in unbestimmter Masse — hominum, militum, equitum —) das regierende Wort dagegen ein bestimmtes oder unbestimmtes, jedenfalls begrenztes, Quantum davon (Maaß,

*) In einer sonst in mehreren Stücken beachtenswerthen lateinischen Grammatik von Dr. O. Schulz (Halle 1834) habe ich neulich einen Gen. numeri aufgeführt und so erklärt gefunden: „Wenn Größe, Dauer oder Alter eines Dinges durch Zahlen bestimmt werden, so steht diese Bestimmung im Genitiv, welcher ein Genitivus numeri genannt wird . . . . .; er kann auch durch esse mit dem Hauptworte verbunden werden." Als Beispiele kommen: Dies est tempus viginti quattuor horarum; classis septuaginta navium vor; aber auch: fossa quinquaginta pedum; Hannibal annorum novem. Man sieht, daß zwei verschiedene Analogien hier vermengt sind; die hinzugefügte Zahl ist auch nicht vonnöthen, obgleich gewöhnlich. Gerade in der Behandlung des Genitivs ist die schulzische Grammatik hier und da besonders unglücklich; man sehe den Gen. qualitatis p. 390 lit. F.

Gewicht, Zahl, Collectivbegriff der Menge) bezeichnet. Der Genitivus partitivus aber bezeichnet immer ein bestimmtes und begrenztes Ganzes *), wovon das regierende Wort einen Theil oder mehrere, auch bisweilen sämmtliche, Theile — individuelle Begränzung dieser ist nicht vonnöthen — herausnimmt. Dieser Unterschied ist leicht zu fühlen in den Sprachen, die einen bestimmten Artikel haben, ist aber im Lateinischen aus dem Mangel desselben öfter dem Verkennen ausgesetzt.

Die oben hervorgehobene Analogie im Gebrauche des Genitivs, die zwischen den beiden: G. generis und G. partitivus steht, an beiden hingrenzend, wird man mit einem passenden Namen Gen. partium benennen können, d. h. die bestimmten und individuellen Bestandtheile stehen im Genitiv abhängig von den sie umfassenden Quantitätsbegriffen oder Ganzbegriffen, die eben durch jene constituirt werden. Beim Gen. partium ebenso wie beim Gen. partitivus, den man vielleicht richtiger Gen. totius nennen könnte, und der zu jenem ungefähr den Gegensatz bildet, ist der im Genitiv gesetzte Begriff immer ein bestimmter und begrenzter, während er beim Gen. generis (quantitatis) immer ein unbestimmter und unbegrenzter ist. In ala equitum, magnus numerus militum, tria milia equitum, prædæ hominum pecudumque, præmia pecuniæ (an Geld), merces

*) Ἅλις τούτων ist darum wohl nach der oben angeführten Distinction als der Gen. partitivus anzusehen, nicht generis, wie M. thut gr. Syntax § 49 b extr. Es ist auch nicht zu verstehen, warum ἀμήχανον εὐδαιμονίας („ein Unmaaß von Seligkeit") und ἐπὶ μέγα δυνάμεως als Beispiele des Gen. generis bei M. ibid. angeführt sind (während eo miseriarum lat. Gr. § 284 A. 9 als Gen. partit. angesehen wird); dagegen εἰς τοῦτο ἀνοίας, εἰς τοσοῦτο ἀμαθίας als Gen. partit. bei M. gr. S. § 50 gerechnet werden (wie ebenso quo amentiæ lat. Gr. § 284 G.); denn die sämmtlichen Abstracta im Genitiv sind wohl ohne den Artikel gleich bestimmte oder unbestimmte Ganze; welches von beiden, darüber mag man unsicher seyn; am richtigsten doch wohl das letzte; so daß man in den obigen Ausdrücken überall den Gen. generis zu sehen hat. Man sollte hier glauben, daß Madvig auf der Bestimmtheit oder Unbestimmtheit des regierenden Wortes ein besonderes Gewicht gelegt habe.

laudis et gloriæ hat man den Gen. generis (quantitatis). Dagegen in numerus trecentorum (z. B. militum), classis CCC navium, ala trecentorum equitum, familia Scipionum (ganz wie domus — ɔ: abstr. familia — Cæsarum, bestehend aus), gens Fabiorum, civitas Romanorum, exercitus triginta milium peditum, accessio binorum sestertiorum, spatium sex dierum, annus trecentorum sexaginta quinque dierum, longitudo CCCCXXX pedum, latitudo ducentorum viginti pedum (bei Ramshorn falsch als Gen. qualitatis; dagegen bei demselben fossa quindecim pedum richtig als solcher), ager quattuor jugerum hat man den Genitivus partium zu sehen (die meisten dieser Beispiele sind von Ramshorn zum G. qualitatis et mensuræ, von Krüger zum G. pretii et mensuræ, einem engeren species des G. qualitatis, einige davon, wie oben bemerkt, von Madvig zum G. definitivus und qualitatis gerechnet). Dieser Genitiv kann natürlich auch von dem regierenden Substantiv prädicirt werden (mit esse) und hat also dieselbe äußere Form als G. qualitatis, woraus die Verwechseluug bei den Grammatikern sich am leichtesten erklärt. Dasselbe oben erklärte Verhältniß zwischen den Begriffen wird man auch im Griechischen erkennen in (Madv. griech. Synt. § 44): τριάκοντα ταλάντων οὐσία („ein Vermögen bestehend von 30 Talenten") und ebenso εὖρος πλέθρου, εὖρος εἴκοσι καὶ πέντε ποδῶν, πρόςοδος δυοῖν μναῖν, φόρος τετρακοσίων καὶ ἑξήκοντα ταλάντων, welche von M. mit Unrecht als Beispiele des G. qualitatis angeführt werden, obgleich M. selbst bemerkt, daß auch: εὖρος ἐστὶ πέντε καὶ εἴκοσι πόδες, φόρος ἦν τετρακόσια τάλαντα καὶ ἑξήκοντα; τριάκοντα μνᾶς, πρόςοδον ἔχειν gesagt wird, was doch nicht beim Genitiv der Beschreibung möglich wäre; was wohl allein hinreichen möchte, auf die Sache aufmerksam zu machen. Denn, wie schon früher gesagt ist, die sämmtlichen, nothwendigen, organischen Theile, woraus in concretem Falle ein Ganzes besteht (wodurch der Ganzbegriff eben constituirt wird), können doch unmöglich als Eigenschaften aufgefaßt werden, die das Ganze beschreiben und bestimmen, die nämlich als solche ja auch fehlen konnten. Ein ganz Anderes ist es, daß

einzelne Theile, durch besondere Eigenschaften selbst bestimmt, zum Ganzen im Gen. qualitatis hinzugefügt werden können, z. B. arbor lentorum ramorum, exiguæ radicis etc. Dieser Genitivus partium kommt dem eigentlichen Gen. possessivus und auch dem im Lateinischen seltenen G. materiæ (welcher mit dem G. generis verwandt ist) sehr nahe. Der sonst etwas sonderbare und an sich beachtungswerthe Genitiv in der Livianischen Stelle, Liv. 3, 34: juniores id maxime (sc. juniorum ɔ: Gen. partit.), quod Kæsonis sodalium fuit (Gen. partium) erklärt sich, wie man nun wohl leicht sieht, allein deutlich aus dieser hier besprochenen Analogie des Genitivs („der Theil besonders, der aus den Spießgesellen Kæsos bestand").

Es leuchtet ein, daß sowohl der Gen. generis (v. quantitatis), z. B. prædæ hominum pecorumque, præmia pecuniæ *), merces laudis et gloriæ (an Lob Cic. Arch. 11) als auch der Gen. partium (z. B. genus eorum, qui; familia Scipionum) oft nahe an den Gen. definitivus grenzen müßen, oder, mit anderen Worten, daß öfter, wenn nicht mit demselben Gedankenverhältniß, doch mit demselben ungefähren Sinne oder ohne wesentliche Abänderung des Sinnes die Begriffe in das grammatische Verhältniß der Apposition zu einander treten können. Es ist ferner einleuchtend, daß eben, weil die lateinische Sprache keinen Artikel hat oder andere äußere Unterscheidung des bestimmten und des unbestimmten Begriffes, die Auffassung bisweilen zwischen dem Gen. partitivus (Gen. totius) und dem Gen. generis schwankend seyn kann; natürlich besonders bei Beispielen, die aus ihrem Zusammenhange herausgerissen sind. So z. B. kann duo genera civium, bei Madvig § 284 als Beispiel

*) Dies findet man wirklich bei Haase A. 523 zu Reisig § 349 extr. als Beispiel des Gen. defin. (statt der Apposition) angeführt, und durch einseitige Abstraction vom falschen Beispiele findet man den Gen. defin. (epexeget.) so erklärt, daß „der Genitiv hier meistens den allgemeinen Begriff angiebt, dem das regierende Wort subordinirt wird"; d. h. gerade das Entgegensetze von dem, was wirklich der Fall ist, indem das regierende Wort von den zwei Substantiven immer der allgemeinere oder der generische Begriff ist (z. B. urbs Athenarum).

des Gen. partitivus angeführt (also: „von den Bürgern"), im Allgemeinen — von dem concreten Zusammenhange abgesehen — ebenso gut der Gen. generis seyn („von Bürgern"). Umgekehrt kann magnus numerus militum (bei M. § 285 als Beispiel des Gen. generis angeführt, also „von Soldaten" verstanden und insofern richtig) ebenso gut an sich in gegebenem Falle Gen. partitivus sein ɔ: „eine große Anzahl der Soldaten", ganz so wie: magnâ pars militum (von M. § 284 als Beispiel des Gen. partitivus angeführt). Diese Beispiele sind also an sich eben nicht deutlich. Und eben wegen dieser nicht seltenen Unentschiedenheit des Sinnes mögen frühere Grammatiker, wie Billroth, gewiß aber mit Unrecht, diese beiden Arten des Genitivs, den partitivus und den generis nicht unterschieden haben. Sex dies spatii (Cæs. b. c. 1, 3), sestertii bini accessionis sind richtige Beispiele des Gen. generis (M. § 285 A.); in der anderweitigen Begriffsverbindung aber, die ebendaselbst angeführt wird: spatium sex dierum, accessio binorum sestertiorum hat man mit verschiedenem Verhältnisse der Begriffe und hier begrenztem Begriffe der Wörter: spatium und accessio den Gen. partium. Madvig hat freilich mit Recht (wie Andere: Krüger, Ramshorn, Schulz u. mehr.) die Verbindung eines Quantitätsadjectivs im Neutrum mit einem Genitiv von dem G. partitivus ausgesondert als G. generis (§ 275 b.), was Andere (z. B. Billroth, Weissenborn, Kühner) unterlassen. Der Genitiv hat nämlich hier fast immer einen unbestimmten stoffartigen Begriff. Jedoch ist: ad multum diei (Madv: § 285 b. A. 1) offenbar nicht G. generis, sondern der partitivus ɔ: der Genitiv des bestimmten Ganzen (des Tages). Umgekehrt aber aber sind quo amentiæ, eo miseriarum (§ 284 A. 9) richtiger als G. generis aufzufassen (v. die obige Anmerkung).

5.

Ein sonderbarer Gebrauch des Genitivus Gerundii.

Ich habe schon oben bemerkt, daß der eigenthümliche Gebrauch des Genitivs sowohl als der übrigen Casus beim Gerundium nicht

so genau und scharf in den grammatischen Lehrbüchern angegeben wird, als zu wünschen wäre, und von mehreren Arten des Gebrauchs wird man bei diesem oder jenem Casus in Zweifel gelassen, ob er auch beim Gerundium und Gerundivum zulässig sey *). Höchst sonderbar und kaum aus irgend einer erweislichen Analogie hinreichend erklärlich ist ein Gebrauch des Genitivs vom Gerundium (hier nicht vom Gerundiv), der sich öfter bei Tacitus findet, auch hin und wieder bei Anderen, wo die gewöhnliche und regelmässige Construction den Infinitiv als Subject zu fordern scheint. So Tac. Ann. XV, 5: Vologesi vetus et penitus infixum erat arma Romana vitandi; ibid. 21 et quomodo ad nutum alicujus (sc. provincialium)

*) Bei Ramsborn allein (p. 652 n. b.) finde ich den Gebrauch des Genitivs des Gerundiums in der Apposition bemerkt: Liv. 2, 47 neque immemor ejus, quod initio consulatus imbiberat, reconciliandi animos plebis. Selbst den Accusativ des Gerundiums findet man an zwei Stellen bei Livius als Apposition eines von der Präposition ad regierten Substantivs: Liv. 21, 4, 3 ad res diversissimas, parendum atque imperandum und Liv. 22, 8, 5 ad remedium jam diu nec desideratum neque adhibitum, dictatorem dicendum, civitas confugit, wie schon von Weissenborn de Gerund. p. 119 (cfr. n. 183) bemerkt ist, an beiden ohne Dissens der Mss., so daß Madvigs entschiedene Behauptung (Cic. de fin. 2, 13, 40): „numquam gerundium sic substantivo a præpositione pendenti præpositione non repetita apponitur" wahrscheinlich etwas zu begrenzen ist. An zwei Stellen des Livius, wo Abl. des Gerund. nach dem gewöhnlichen Text in der Apposition steht, darf man über die Richtigkeit des Textes sehr zweifelhaft sein. Liv. 32, 37 moverunt eo maxime senatum, demonstrando — maris situm, was soloecistisch scheint, und wo der Zusammenhang ein vero statt eo fordert, wie Drakenborch vermuthet hat. An der anderen Stelle: Liv. 42, 63, 2 non aliam ob caussam quam pravo studio, quo etiam in certaminibus ludicris vulgus utitur, deteriori atque infirmiori favendo, wo das relative Wort studio ein favendi zu fordern scheint. Einen Dativ des Gerundiums, so in Apposition gesetzt, weiß ich nirgends aufzuweisen. Aber überhaupt wird das Gerundium in Apposition überall zulässig sein, wo es auch unmittelbar abhängig stehen könnte. Ein umgekehrtes Appositionsverhältniß steht Sall. Cat. 4, 1 neque vero agrum colendo aut venando, servilibus officiis intentum ætatem agere.

grates, ita promptius accusatio decernitur: decernaturque et maneat provincialibus potentiam suam tali modo ostentandi (sed etc.), wo ganz gewiß nicht accusatio, wie Haase will zu Reisf. A. 694, zu maneat verstanden werden kann, sondern allein zu decernaturque; Tac. Ann. XIII, 26 nec grave manumissis per idem obsequium retinendi libertatem, per quod assecuti sint. Das, was Haase ibid. erklärt, daß der Genitiv der Eigenschaft (soll wahrscheinlich nicht den Gen. qualitatis, sondern den Gen. attributivus, d. h. den von einem Nomen überhaupt abhängigen Genitiv bedeuten) bei dem substantivisch (?) gesetzten Neutrum statt der Apposition (?) steht (er erklärt: Vologesi vetus et penitus infixa res erat a. R. vitandi), ist nicht sehr verständlich, und wird nicht mehr erklärt durch Hinweisung auf § 428 (A. 586), wo der Appositionsbegriff wenigstens keine Anwendung hat. Man sollte glauben, er habe an den Gen. epexegeticus gedacht, was jedenfalls wie die Rede vom substantivisch gesetzten Neutrum (das doch hier Prädicat ist) geradezu verwerflich ist. Weissenborn de gerund. p. 238 spricht ebenso vom substantivisch gebrauchten Neutrum des Participiums und wendet dieses an bei der einzigen sicheren Stelle dieser Art in Liv. 37, 16 omisso Patara amplius tentandi (wo gewöhnlich im Texte verändert ist: omissa tentandi spe ohne sonderliche Meinung — „Versuchen ist ja keine Kunst" — während früher ein conatu eingeschoben war). Aber wo wird sonst omissum substantivisch gebraucht gefunden? (Dasselbe wie Weissenborn erklärt wohl Roth T. Agr. p. 264: „Der Genitiv ist wohl von einem Nomen, das Vergessenheit bezeichnet, übertragen"; Roth meint also wohl per cognationem: „mit Vernachlässigung") und wie erklärt sich dann der Ablativ? Der kann doch nicht auf einmal Substantiv und Subject sein und zugleich Prädicat in Abl. absol. Construction. In Liv. 35, 49 nam quod optimum esse dicant non interponendi vos bello hat aber der vorzügliche Codex Mogunt.: interponi, was auch drei neuere Codd. darbieten, und der Gen. Gerund wird auch sonst in Codd. oft mit dem Infinitiv pass. verwechselt (wie Liv. 5, 3; 8, 15). Tac. Hist. 2, 100 praetexto classem alloquendi wird von Roth

(Excurs zu Tac. Agr. XXXI. 2) und Weissenborn (l. c. A. 258) ganz irrig mit Liv. 37, 16 und den andern obigen Beispielen zusammengestellt, obwohl anscheinend parallel; denn prætextum wird sowohl nach dem Sprachgebrauche des Tacitus als Anderer als Substantiv gebraucht (Vorwand), so z. B. Tac. Hist. 3, 80 prætexto reipublicæ, „unter dem Vorwande des Gemeinwohles"; ebenso prætexto alloquendi, „unter dem Vorwande einer Anrede" (hier liegt in prætexto der Begriff des Künftigen). Weissenborn l. l. meint ferner, die Neutra der Adjectiven können ebenso (substantivisch mit Genitiv) stehen und wendet dies auf die oben citirte Stelle Tac. Ann. 13, 26 nec grave manumissis etc. an, und möchte dasselbe auf Liv. 35, 49 nam quod optimum esse dicant non interponendi etc. anwenden, wenn er nicht des Cod. Mog.'s interponi vorzöge und sähe, daß Gen. gerund. und Inf. pass. oft verwechselt werden. Aber wie er einen Sinn aus der Taciteischen Stelle herausbringen will, wenn er grave substantivisch, d. h. wohl so viel als onus, versteht und retinendi regieren läßt, das hat er nicht erklärt, und das wird wohl unmöglich zu erklären sein. Mit geringer Consequenz behauptet ferner W., daß „diese Erklärung (?) an anderen Stellen" — die doch vollends mit jener gleichförmig und homogen erscheinen — „unanwendbar sei", z. B. Tac. Ann: 15, 5 Vologesi vetus ac penitus infixum erat arma Romana vitandi; (Weissenb. l. c. „nil aliud dicit nisi a longo tempore certum ei et constitutum fuisse et ab hac consilii notione genitivum videtur voluisse suspensum esse"). Roth, zu dem W. hier hinweist, erklärt hier, wie früher, obgleich seine Erklärung an sich nicht deutlich ist. Tac. Ann. 3, 7 erectis omnium animis petendæ ultionis hat jedenfalls nichts Gemeinschaftliches; sondern dieser Ausdruck beruht auf einer constr. per cognationem, indem animis hier als relativer Begriff (Lust, Begierde) steht. Eine wirkliche befriedigende Analogie für diesen Gebrauch des Genitivs des Gerundiums läßt sich gewiß nicht aufweisen. Das leuchtet aber wohl ein, daß in den citirten Beispielen das Adjectivum oder Participium insofern prägnant verstanden wird, als es zugleich den abstracten Substantiv-

begriff, der den Genitiv des Gerundiums motivirt, mit andeutet, oder besser, darauf hindeutet. Die Abstracta werden ja in der lateinischen Sprache so weit möglich gescheut. Nur an der Stelle, Tac. Ann. 16, 5 kann man darum eine wirkliche Erklärung bei Weissenborn finden, dieselbe wie bei Roth, der sich doch über das ganze Phänomen zu zweideutig erklärt. Ein consilium oder propositum wird subindicirt, von der Prädicirung vetus et præfixum Vologesi. Ebenso wird Tac. Ann. 13, 25 nec grave etc. durch grave der Begriff onus als Subject subindicirt: „Es war für die Freigelassenen, keine schwere (ɔ: Bürde) die durch dieselbe Unterwürfigkeit &c." Die Sache verhält sich ungefähr, als wenn man in der deutschen Sprache das Substantiv nicht selbständig, sondern durch das Adjectiv mit dem Artikel andeuten wollte: „Es war dem V. ein alter und fester (z. B. Entschluß oder Ähnliches mußte man hinzudenken) &c. Gäbe es in der griechischen Sprache eine Umschreibung durch den Artikel und den davon abhängigen Genitiv des Infinitivs, so wie bei dem Substantiv in Genitiv *), wie es freilich meines Wissens kein solches Beispiel giebt, so würde man ein Analogon haben, obgleich auch dann die lateinische Sprache hier dreister wäre. In Tac. Ann. 15, 21 maneat provincialibus potentiam suam ostentandi, — wo weder Adjectivum noch Participium in Neutrum, sondern nur das Verbum maneat als Prädicat steht, scheint es doch kaum zweifelhaft, daß eine Verderbung des Textes vorliegt, und daß hier nach provincialibus ein jus ausgefallen ist, so wie dieses Wort, von geringfügigem Lautstoff, bisweilen Beeinträchtigung erlitten hat, jedenfalls Fronto. pr. Volumn. p. 301 (Haase A. 586): Delatus est Volumnius quasi in curiam irrumperet, cum ejus introeundæ curiæ non esset, ut relegato, welche Stelle, obgleich von Angelo Maii vertheidigt, von Haase ohne Zweifel scharfsinnig und schön und evident richtig, wie der Sinn fordert (und die Apposition: ut relegato), emendirt ist: cum ei jus introeundæ curiæ non esset.

Das drängt sich hiebei auf, daß der obige, seltene Sprachgebrauch

*) Auch Zumpt, sehe ich, denkt § 663 an ein solches griechisches Vorbild: τὸ τοῦ φεύγειν, das doch meines Wissens nicht existirt.

in der äußeren Erscheinung jedenfalls einen Gegensatz zu dem bekannten und allgemein besprochenen (z. B. bei Madvig § 417 A. 2) bildet, wo der Genitiv des Gerundiums zu erwarten wäre, aber nicht steht z. B. tempus est abire. Man kann bei diesem und ähnlichen Ausdrücken (ratio, copia, consilium, spes est) insofern über das wahre Verhältniß der Construction ungewiß sein, als ja auch in freierem Gebrauch überhaupt der Infinitiv, freilich besonders bei den Dichtern, öfter für den Genitiv des Gerundiums stehen kann; so steht jedenfalls Ciceros Ausdruck: nulla ratio est ejusmodi amittere occasionem dem Virgils: si tanta cupido est bis Stygios innare lacus ziemlich ähnlich (bloß die Relativität bei cupido ist etwas stärker); auch beim tempus est kann man zweifelhaft sein; der Infinitiv aber bei consilium est, copia est wie bei spes est ist wohl richtiger aus einer constructio per cognationem (wie in: non dubium est, quin) zu erklären.

1856.





